

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -  
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

3. Sitzung, 13.12.1907

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

# Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

## 3. Versammlung des XXX. Landtags des Großherzogt. Oldenburg.

### Dritte Sitzung.

Oldenburg, den 13. Dezember 1907, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Bürgermeister und Gemeindevorsteher des Amtes Vechta um Verbesserung ihres Dienst Einkommens und Gewährung von Staatszuschüssen an die Gemeinden zur Befoldung der Kommunalbeamten.
  2. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg wegen Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche und zum Handelsgesetzbuch vom 15. Mai 1899. (Anlage 27.)
  3. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Mitteilung der Staatsregierung über die Prüfung der Petition der Kirchengemeinden Abbehausen, Blexen, Edwarden, Golzwarden, Jade, Neuende, Stollhamm und Waddewarden auf Beseitigung des Kirchengesetzes vom 3. Januar 1901. (Anlage 28.)
  4. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Müller, betreffend Aufhebung des Artikels 12 des Gesetzes vom 28. März 1867.
  5. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Erweiterung des Bahnhofes Brake. (Anlage 8.)
  6. Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petition der Schulacht Breddehorn, betreffend Einrichtung einer Haltestelle für den Personenverkehr in Moorwinkelsdamm.
  7. Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petition des Bürgervereins in Fever, betreffend Ueberdachung des Bahnsteigs auf Station Fever.
  8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Antrag der Staatsregierung zur Beschränkung der von der Stadt Brake übernommenen Ertragsbürgschaft auf 20 Jahre hinsichtlich des für die Verlängerung der Braker Pieranlagen aufgewendeten Baukapitals. (Anlage 4.)
  9. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung der Gemeindeordnung. (Anlage 15.)
  10. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum über die Vorbedingungen zur Anstellung im höheren Forstschutzbienst. (Anlage 5.)
  11. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Prüfung der Kandidaten des Baufachsch. (Anlage 17.)
  12. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderung des Ueberführungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1888. (Anlage 23.)
  13. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer. (Anlage 3.)



14. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Berechnung der den Wasserbaugenossenschaften zu erstattenden Grundsteuerbeträge. (Anlage 11.)
15. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum zur Abänderung und Ergänzung der Gesetze vom 22. Januar 1879, 12. Januar 1888 und 11. März 1903, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser. (Anlage 30.)
16. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Bestrafung der gewerbmäßigen Bildung und Leitung von sog. Serien- und Prämienlosgeellschaften. (Anlage 12.)

### Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Minister Kuhstrat II Erz., Geh. Oberbaurat Böhlk, Oberregierungsräte Scheer und Calmeyer-Schmedes, Oberfinanzräte Bödeker und Meyer II, Finanzrat Stein.

**Präsident:** Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen. (Abg. Falz verliest das Protokoll.) Hat jemand gegen das Protokoll etwas einzuwenden? Es ist nicht der Fall. Dann ist es damit genehmigt. Ich bitte den Herrn Schriftführer Voß, die Eingänge mitteilen zu wollen. — Geschieht. — Ist der Landtag mit den Ueberweisungen einverstanden? Es ist der Fall. Dann habe ich mitzuteilen, daß der Herr Abg. Voß (Pansdorf) heute beurlaubt ist.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Der 1. Gegenstand ist:

**Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Bürgermeister und Gemeindevorsteher des Amtes Vechta um Verbesserung ihres Dienstinkommens und Gewährung von Staatszuschüssen an die Gemeinden zur Befoldung der Kommunalbeamten.**

Der Verwaltungsausschuß beantragt hierzu:

Der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über die bezeichnete Petition und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Driver.

Berichterstatter Abg. Dr. Driver: Die Vorsteher in den Landgemeinden des Amtsbezirks Vechta beklagen sich darüber, daß ihre Vergütungen unzulänglich seien, und daß das Hindernis der wenig angemessenen Vergütungen in der gesetzlichen Vorschrift begründet sei, daß das Gemeindevorsteheramt ein Ehrenamt oder wie es in der Gemeindeordnung heißt, ein ohne Entgelt zu verwaltes Ehrenamt ist. Sie wünschen deshalb, daß diese Bestimmung aus der Gemeindeordnung beseitigt werde. Bei einer etwaigen Revision der Gemeindeordnung werden unbedenklich die Worte „ohne Entgelt“ gestrichen werden können. Aber es steht der ehrenamtliche Charakter des Gemeindevorsteheramtes der Bemessung angemessener Vergütungen der Gemeindevorsteher auch jetzt nicht entgegen. Denn nach der Gemeindeordnung hat der Gemeindevorsteher Anspruch auf Ersatz seines Dienstaufwandes und auf Ersatz der Verschämnisse, die er infolge seines Dienstes in eigenen Angelegenheiten hat. Durch diese Bestimmung sind die Ge-

meinden nicht behindert, ihren Gemeindevorstehern gehörige Befoldungen zuteil werden zu lassen. Der Ausschuß erkennt nicht, daß die Tätigkeit des Gemeindevorstehers im Verhältnis gegen frühere Jahre eine weit umfangreichere und verantwortungsvollere geworden ist, namentlich infolge des Ausbaues der sozialpolitischen Gesetzgebung und der Reichsgesetzgebung überhaupt. Das Amt des Gemeindevorstehers erfordert heutzutage einen ganzen Mann, und es ist daher durchaus erwünscht, daß die Gemeinden ihren Vorstehern eine ordnungsmäßige Vergütung im Rahmen der Gemeindeordnung bewilligen. Die Vorsteher müssen sich aber nach Ansicht des Ausschusses mit ihren Anträgen an die Gemeinde selber wenden, und verständige Gemeindevertretungen werden dann diesen Anträgen gegenüber sich nicht ablehnend verhalten. Sollten sie das wider Erwarten tun, so ist dies bedauerlich. Es wird aber doch nicht dazu führen können, daß man den ehrenamtlichen Charakter des Gemeindevorsteheramtes beseitigt. Denn das würde zur Folge haben, daß man zu Berufsgemeindevorstehern käme. Es würden dann die angesehenen und einflußreichen Leute in der Gemeinde, die sich am besten für das Gemeindevorsteheramt eignen, sich von diesem abkehren und solchen Personen die Stelle einräumen, die mehr des Erwerbes wegen das Amt übernehmen und eine autoritative Stellung und Einfluß in der Gemeinde nicht bekommen werden. Aus diesen Gründen muß es nach Ansicht des Ausschusses bei der gesetzlichen Bestimmung, daß das Gemeindevorsteheramt ein Ehrenamt ist, so lange es eben geht, sein Bewenden behalten. Der Ausschuß kann also diesem Antrage der Gemeindevorsteher nicht entsprechen.

Sodann beantragen die Vorsteher der Gemeinden des Amtes Vechta zugleich mit den Bürgermeistern, daß für die Tätigkeit, die sie als Organe der Staatsbehörden auszuführen haben, ihnen Zuschüsse aus der Staatskasse bewilligt werden mögen, ihnen selbst oder vielmehr den Gemeinden, damit durch diese Zuschüsse die unzulänglichen Vergütungen der Vorsteher aufgebessert werden könnten. Auch hierin glaubt der Ausschuß den Petenten nicht folgen zu können. Einmal würde dies dazu führen, daß die Gemeindevorsteher und die Bürgermeister der Städte 2. Klasse zu halben Staatsbeamten würden. Sie würden an ihrer Unabhängigkeit einbüßen, und damit würde die Selbstverwaltung zum Teil abgebröckelt werden, und das darf nicht geschehen. Es könnten aber auch die Staatszuschüsse nicht wohl anders als nach der Einwohnerzahl den einzelnen Ge-

meinden überwiesen werden; die Wirkung wäre dann, daß das, was der Staat den Gemeinden leistet, wiederum doch von den Gemeinden aufgebracht werden müßte.

Endlich beantragen die Gemeindevorsteher noch, daß ihre Pensionsfähigkeit in Erwägung gezogen werden möchte für den Fall ihres Ausscheidens aus dem Dienste. Nach dem Erachten des Ausschusses muß es den Gemeinden überlassen bleiben, von Fall zu Fall darüber Entscheidung zu treffen, ob sie einem langjährigen, verdienten Gemeindevorsteher für die Restzeit seines Lebens eine Pension zubilligen wollen. Gesetzlich den Vorstehern Pensionsberechtigung zu gewähren, würde zu weit gehen.

Ich stelle daher namens des Ausschusses den Antrag, der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

**Präsident:** Herr Abg. Thorade hat das Wort.

**Abg. Thorade:** W. H.! Es ist ja ohne Frage, daß die Gemeindevorsteher immer mehr mit Arbeiten belastet werden, die mit der Gemeindeverwaltung nichts zu tun haben. Alle Körperschaften, Berufsgenossenschaften, Kammern, Invaliditätsversicherung wenden sich an den Gemeindevorsteher, wenn sie Auskunft über etwas haben wollen. Da gibt es lange Fragebogen auszufüllen, Mitgliebersverzeichnisse herzugeben und dergleichen mehr. Auf diese Weise erwächst den Gemeindevorstehern ungeheuer viel Schreibwerk. Ein Gemeindevorsteher in einer kleinen Gemeinde, wo der Geschäftskreis nicht so groß ist, daß er sich Schreibhülfe leisten kann, der ist gezwungen, alle diese Arbeiten selbst auszuführen. Hierdurch kann man es wohl verstehen, daß die Gemeindevorsteher sich beschwert fühlen. Indessen bin ich der Ansicht, daß man mit dem Ausschuss in der Behandlung der Petition durchaus einverstanden sein kann. Ich bin auch der Meinung, daß der Gemeindevorsteher nicht als ein angestellter Beamter betrachtet werden soll und aus der Staatskasse keine Besoldung empfangen soll. Ich möchte aber der Regierung zur Erwägung anheim geben, ob es nicht möglich ist, die Gemeindevorsteher von überflüssigem Schreibwerk zu entlasten. Da sind die vielen Abschriften von Protokollen, Schauungsprotokollen, Visitationen der Kassen und dergleichen, die im Wortlaut abgeschrieben ans Amt eingereicht werden müssen. Ich möchte sagen, diese Arbeiten wären wohl zu vermeiden. Es ist doch nicht einzusehen, welches Interesse die Aemter daran haben können zu erfahren, daß dieser oder jener wegen ungenügender Erfüllung seiner Wegeunterhaltungspflicht mit einer geringen Brüche belastet ist. Wenn man durchaus durch die Berichte der Gemeindevorsteher eine Kontrolle ausüben will darüber, daß die Schauungen vorgenommen sind, dann möchte es doch genügen, wenn der Vorsteher berichtet, die Schauung ist vorgenommen. Ich denke mir, diese Sachen werden auf dem Amt so lange aufeinander gestapelt, bis der Stapel eine gewisse Höhe erreicht hat und dann werden sie vernichtet. (Heiterkeit.)

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt nunmehr der 2. Gegenstand:

**Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg wegen Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zum Handelsgesetzbuch vom 15. Mai 1899.** (Anlage 27.)

Der Ausschuss beantragt im Antrag 1:

Statt der Worte „auch der Beamte zuständig, der von dem Vorstande der zur Vertretung berufenen Behörde oder von der vorgelegten Behörde bestimmt ist“ ist zu setzen: „auch diese Behörde, sowie der von ihr oder ihrem Vorsitzenden dazu bestimmte Beamte zuständig, sofern sie durch Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Vornahme solcher Beurkundungen für befugt erklärt ist.“

Er sagt im Antrag 2:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf mit dieser Abänderung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich eröffne die Beratung über beide Anträge des Ausschusses und über den Gesetzentwurf und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Dr. Driver.

Berichterstatter Abg. Dr. **Driver:** Nach § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind Verträge, durch die der eine Teil sich verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück dem anderen zu übertragen, nur rechtswirksam, wenn sie von einem Richter oder Notar beurkundet sind. Das Einführungsgesetz zum B. G. B. überläßt es für die im Gebiet eines Bundesstaates liegenden Grundstücke der Landesgesetzgebung, auch andere Behörden für diese Beurkundungen zuständig zu machen. Dies ist geschehen im Herzogtum Oldenburg durch das Gesetz vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des B. G. B., und es sind dort die Aemter, die Vorstände der Deichbände, die Eisenbahndirektion, die Verwaltung des Landeskulturfonds und die Domäneninspektion zur Beurkundung solcher Verträge für befugt erklärt. Durch den jetzigen Gesetzentwurf soll der Kreis dieser Amtsstellen erweitert werden. Es hat sich dazu ein Bedürfnis herausgestellt, einmal weil das Staatsministerium sich in diesem Ausführungsgesetz selbst ganz vergessen hatte, sodann weil es wünschenswert erschien, daß die Oberbeamten der Eisenbahndirektion auch in den Sachen, in denen sie Verträge abgeschlossen hatten, zuständig seien, die Verträge selbst zu beurkunden.

Der Ausschuss ist mit der Erweiterung solcher Amtsstellen einverstanden. Nach seiner Ansicht ist es erwünscht, daß man nicht nur die in dem früheren Gesetz aufgeführten Stellen zuständig macht, sondern auch in den Fällen, wo sie bei den Verträgen beteiligt sind, die Gemeindevorstände, Amtsvorstände, Schulvorstände, Armenkommissionen usw. Die Regierungskommissare haben sich mit dieser Auffassung im Ausschuss einverstanden erklärt, und auch die Staatsregierung hat später selbst ihr Einverständnis mit der Erweiterung in diesem Sinne erklären lassen. Nur gegen die Fassung des Gesetzentwurfs tauchten Bedenken im Ausschuss auf. Die Verhandlungen haben zu der Abänderung geführt, wie sie in dem Antrag 1 formuliert ist. Danach sollen in Zukunft befugt sein zur Beurkundung von Grund-

ftücksveräußerungsverträgen zunächst die Richter und Notare, dann die bei der Vertragsschließung beteiligten öffentlichen Behörden, endlich der Beamte, der von diesen letzteren oder von ihrem Vorsitzenden dazu bestimmt ist, alle diese außer Richter und Notare aber nur unter der Voraussetzung, daß sie vom Staatsministerium zur Vornahme dieser Beurkundungen für befugt erklärt sind.

Ich kann auf weiteres verzichten und beantrage namens des Ausschusses die Annahme des Antrages 1 und des Antrages 2.

**Präsident:** Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

**Abg. tom Dieck:** M. H.! Ich beabsichtige nicht, gegen die Beordnung zu sprechen. Ich ergreife nur die Gelegenheit, um zu erklären, daß ich mich gewundert habe, daß man nicht wieder die Frage auf Schaffung von Notariaten angeregt hat. Den Behörden und den Gemeinden kommt man entgegen, indem man ihnen derartige Befugnisse einräumt! Wir sind alle gewiß dankbar für unsere große industrielle Entwicklung, die wir erleben, namentlich in der Gegend von Nordenham. Andererseits sind mir aus Nordenham wieder Klagen zu Ohren gekommen, welche ungeheure Belästigung es bedeutet, nach Ellwürden zu laufen, um die Grundstücksverkäufe beim Gericht beurkunden zu lassen. Man sollte endlich dazu übergehen, sich über Einrichtung des Notariats zu verständigen. Es ist ein dringendes Bedürfnis und wiederholt auch in früheren Landtagen anerkannt worden.

**Präsident:** Herr Abg. Müller hat das Wort.

**Abg. Müller:** M. H.! Ich möchte die Frage aufwerfen, ob im Ausschuß wohl geprüft worden ist, ob es wünschenswert ist, in dieser Weise den Kreis der Personen, die solche Beurkundungen vornehmen können, auszuweihen. In sehr vielen Fällen sind diese Behörden ja Partei, und sie sollen Beurkundungen vornehmen, bei denen sie selbst interessiert sind. Ich weiß nicht, ob das ein wünschenswerter Zustand ist. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sollen doch unbeteiligte Personen (Notare und Richter) solche Beurkundungen vornehmen.

**Präsident:** Herr Abg. Driver hat das Wort.

**Berichterstatter Abg. Dr. Driver:** Diese Frage ist allerdings geprüft worden, und man ist zu dem Ergebnis gekommen, daß man unbedenklich diesen Stellen, weil sie eben öffentliche Behörden sind, die Befugnis übertragen kann, in den Fällen, wo sie als Vertragsschließende beteiligt sind, die Beurkundung vorzunehmen.

**Präsident:** Herr Abg. Koch hat das Wort.

**Abg. Koch:** Nachdem diese ganze Angelegenheit hier zur Sprache gebracht ist, halte ich es für erforderlich, mit ein paar Worten darauf einzugehen. M. E. liegt der Grundfehler des ganzen Schadens, über dessen teilweise Beseitigung wir verhandeln, im Bürgerlichen Gesetzbuch selbst. Es ist bedauerlich, daß das B.G.B. den Verkauf von Grundstücken überhaupt von der gerichtlichen Beurkundung abhängig gemacht hat. Wir hatten früher den guten und einwandfreien Zustand, daß Treu und Glauben im Grundstücksverkehr genau so galt wie bei anderen Rechtsgeschäften. Man hat nun im B.G.B. geglaubt, solche Leute schützen zu sollen, die ohne Ueberlegung, z. B. im Wirtshause, von

einem überlegenen Kaufliebhaber dazu überredet werden, ihr Grundstück schleunigst aus der Hand zu geben. Solche Leute kann man überhaupt nicht schützen, die so leichtfertig mit ihrem Grundbesitz umgehen. Andererseits bedeutet die ganze Bestimmung doch eine ungeheure Belästigung des Publikums. Sie bedeutet eine Erschwerung des zweckmäßigen Ankaufes von Grundstücken da, wo z. B. industrielle Niederlassungen und dergleichen geplant sind. Dort, wo der Grundbesitz zersplittert ist, ist die Ansiedelung von industriellen Niederlassungen nicht mehr möglich. Die Industrie ist wohl in der Lage, sich ein Grundstück von einem Einzelnen zu einem angemessenen Preise zu kaufen. Wo aber eine Grundstückszersplitterung vorliegt, ist sie nicht mehr dazu in der Lage. Sie ist genötigt, dem letzten Grundbesitzer nicht den einfachen, sondern den 10-, 20- oder 30fachen Preis zu bezahlen. Außerdem ist aber — wie mir von Herren, die mit dem Grundstücksverkehr zu tun haben, bestätigt worden ist — Treu und Glauben durchaus untergraben durch diese Bestimmung. Der Veräußerer verkauft sein Grundstück, und wenn er nachher glaubt, einen höheren Preis erzielen zu können, erklärt er einfach den Verkauf für ungültig. Und wenn er ihn nicht ganz für ungültig erklären will, so stellt er im letzten Augenblick noch allerlei besondere Nebenbedingungen, um auf diese Weise noch etwas herauszukneifen. — Der Herr Justizminister ist heute ja leider nicht anwesend. (Widerspruch.) Oder doch? Um so erfreulicher! Ich möchte den Herrn Justizminister bitten, wenn irgendwie eine Revision des B.G.B. in Frage kommen sollte, den Standpunkt zu vertreten, daß diese bedauerliche und rückständige Bestimmung aus dem B.G.B. entfernt wird, und der Rechtszustand wieder eingeführt wird, in dem wir uns alle wohl befunden haben, solange es kein B.G.B. gab.

**Präsident:** Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

**Abg. tom Dieck:** Ich möchte nur kurz auf die Ausführungen des Herrn Abg. Müller zurückkommen und mir eine Frage erlauben. Den Gemeindevorstehern wird hier das Recht übertragen, die Beglaubigung vorzunehmen, sobald Verträge für die Gemeinde in Frage kommen. Sind darunter auch solche Verträge verstanden, in denen z. B. der Gemeindevorsteher, der gleichzeitig Auktionator ist und als solcher im Auftrage von irgend jemanden handelt, einen Grundstücksverkauf gewissermaßen mit sich selbst und der Gemeinde abschließt? Kann er auch in dem Falle die Beglaubigung vornehmen?

**Präsident:** Herr Abg. Driver hat das Wort.

**Berichterstatter Abg. Dr. Driver:** Ich glaube, darauf mit einem einfachen „Nein“ antworten zu können.

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet aufs Schlußwort. Wir kommen also zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag 1, der schon verlesen ist, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Gleichfalls bitte ich die Herren, die den Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Auch der Antrag ist angenommen. Anträge zur 2. Lesung sind bis Sonnabendabend 7 Uhr einzureichen.



Es folgt der 3. Gegenstand:

**Bericht des Verwaltungsausschusses über die Mitteilung der Staatsregierung über die Prüfung der Petition der Kirchengemeinden Abbehausen, Blexen, Eckwarden, Goltwarden, Jade, Neuende, Stollhamm und Waddewarden auf Beseitigung des Kirchengesetzes vom 3. Januar 1901. (Anlage 28.)**

Der Ausschuss beantragt hierzu:

Der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, noch ein Gutachten von der Juristenfakultät in Göttingen einzuholen und dem Landtage vorzulegen.

Ich eröffne die Beratung über die Petition und über diesen Antrag des Ausschusses. Herr Abg. Ahlhorn (Hartwardewurp) hat das Wort.

**Abg. Ahlhorn:** M. H.! Sie sehen, ich gehöre zur Minderheit, welche den Antrag der Mehrheit ablehnen will, und möchte ich den Herren kurz meine Stellungnahme erklären. Da muß ich erst etwas weiter ausholen und mit den Motiven mich beschäftigen, die die Petition ins Leben gerufen haben. Ich bin fest überzeugt, daß die Spitze ursprünglich auf einem anderen Gebiete lag, nämlich auf dem der Kommunalbesteuerung. Es herrschte Unzufriedenheit in einzelnen Gemeinden darüber, daß ihnen etwas entzogen wurde als Unterlage für die Kommunalbesteuerung. Hinzu kam dann noch etwas anderes, nämlich daß die Baukosten nicht aus den Ueberschüssen, welche aus dem Pfarrvermögen abgeführt wurden, ihre Deckung fanden. Diese Unzufriedenheit bewirkte es, daß in einigen Gemeinden diese Petition ins Leben trat. Sie bekam aber eine ganz andere Spitze, nämlich dahin, daß dem Pfarrer das höchste Einkommen entzogen wurde und beantragte, daß das Kirchengesetz von 1901 wieder annulliert werde.

Wenn ich mich nun mit dem Gutachten beschäftigen will, welches der ersten Petition beigelegt ist, so ist der Schwerpunkt darauf gelegt, daß das Staatsgrundgesetz in Artikel 80 bestimmt, daß die Gemeinden in ihrem Eigentum geschützt werden sollen. Von dieser Auffassung ist abgewichen. Es kommt jetzt nur darauf hinaus, daß eine stiftungsmäßige Verwendung des Vermögens vorkommen soll. Nun sagt der Gutachter in dem Gutachten, das uns jetzt vorliegt, diese stiftungsmäßige Verwendung sei schon — vorausgesetzt, daß es nur zu den Einkünften der Pfarrer dienen soll — vor mehr als 100 Jahren durchbrochen worden. Die Gesetzgebung in Preußen hätte sich schon 1794 mit der Frage beschäftigt. Im Jahre 1818 sei es in Bayern durchbrochen worden. Er sagt in seinem Gutachten kurz und deutlich: „Die ganze Vermögenslage der evangelischen Kirche wies mit zwingender Notwendigkeit darauf hin, diesen Weg zu betreten“. Er sagt ferner auf Seite 12 des Gutachtens: „Der siegreiche Einzug des Rechtsprinzips der Beteiligung des Pfründenvermögens am Ausgleich allgemeiner Lasten und Bedürfnisse in das Landeskirchenrecht ist also nicht zu bestreiten. Widerspruch findet sich nur ganz vereinzelt“. Wenn ich nun davon ausgehe, daß diese Maßregel schon vor mehr als 100 Jahren ihren Anfang genommen hat und auch in unserer Oldenburgischen Gesetzgebung schon im Jahre 1877, wo Teile des Pfründenver-

mögens abgeführt wurden, daß dieselbe seit damals immer gehandhabt wird, so sehe ich nicht ein, warum nun auf einmal, nachdem das Kirchengesetz von 1901 gekommen ist, welches dies Verfahren noch etwas weiter ausgedehnt hat, indem die letzte Höhe des Einkommens abgeführt werden soll, nun dies mit einmal nicht mehr recht sein soll. In dem Bericht ist ja gesagt: „Der Gutachter kommt nämlich zu dem Ergebnisse, daß abgesehen von einzelnen in der Praxis schwerlich vorkommenden Ausnahmen die Landeskirche überhaupt befugt sei, das auf Stiftungen oder anderem Rechtsgrunde beruhende Vermögen der Kirchengemeinden nach ihrem Ermessen an sich zu ziehen“. Daraufhin glaubt die Mehrheit des Ausschusses, daß diese Auffassung mit dem allgemeinen Rechtsempfinden unserer Bevölkerung in Widerspruch stehe. Ich möchte dies im allgemeinen doch wohl bestreiten. Es ist von vernünftigen Menschen gemacht, und überall hört man, es ist gut und vernünftig so. Zudem kommt der Artikel 78 des Staatsgrundgesetzes in Betracht, wo es heißt: „Jede Religionsgenossenschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig“. Ich bitte deshalb, den Antrag der Mehrheit abzulehnen und die Vorlage dadurch für erledigt zu erklären.

**Präsident:** Wenn ein formeller Antrag gestellt werden soll, dann müßte der mir überreicht werden. Im Ausschussbericht ist er nicht. Ich nehme aber an, daß der Antrag, der eben mündlich von Herrn Abg. Ahlhorn gestellt ist, durch die Abstimmung über den Antrag der Ausschussmehrheit erledigt wird. — Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung und gebe das Schlusswort dem Herrn Berichterstatter Abg. Koch.

Berichterstatter Abg. **Koch:** Ich halte es nicht für richtig, diese ganze komplizierte und schwierige Angelegenheit, die in dem vorigen Bericht, in den Gutachten und auch in meinem jetzigen Bericht dargetan worden ist, nochmals wieder in allen Einzelheiten hier vorzutragen. Die Sache liegt so, daß der Landtag vor 2 Jahren sich auf den Standpunkt gestellt hat, daß die Frage so wichtig sei, daß sie einer Behandlung durch erprobte Juristenkräfte bedürfe. Man hat dann einen Rechtsgutachter, den Professor Dr. Rahl in Berlin über die Angelegenheit gehört. Die Stellung, die der Ausschuss zu diesem Gutachten einnimmt, habe ich bereits schriftlich in dem Bericht dargelegt. Der Ausschuss würde sich bei diesem Gutachten vielleicht beruhigt haben, wenn es sich nur um die augenblicklich zur Entscheidung stehende Angelegenheit handelte, ob den 7 oder 8 Kirchengemeinden die für die Besoldung des Pfarrers vorhandenen Einkünfte über einen bestimmten Betrag entzogen werden könnten. Diese Frage allein wäre vielleicht nicht wichtig genug, um ein nochmaliges Rechtsgutachten einer Fakultät einzuziehen. Es handelt sich aber nach dem Inhalt des Gutachtens nun überhaupt um die ganze, schwerwiegende Frage, wie das Eigentum der Kirchengemeinden zu dem Eigentum der Landeskirche steht. Nach dem Inhalt des Gutachtens ist die Landeskirche ermächtigt, das Eigentum der Kirchengemeinden im Wege der Kirchengesetzgebung, also durch Synode und Oberkirchenrat frei und nach ihrem Ermessen an sich zu ziehen. Es ist uns zweifelhaft, ob wir in dieser wichtigen Frage ein derartiges Gutachten unbe-

stritten in der Welt bestehen lassen wollen oder ob es nicht richtiger ist, diese Frage grundsätzlich zu klären. Denn wie wir das Staatsgrundgesetz auffassen, sind wir verpflichtet, dafür zu sorgen, daß in dieser Beziehung nichts, was wir für unrecht halten, geschieht. Und deswegen halten wir die Frage für wichtig genug, um ein Gutachten der Juristenfakultät in Göttingen einzuziehen. Wird das Gutachten der Juristenfakultät in Göttingen ebenso ausfallen wie das hier vorliegende Gutachten, dann ist es allerdings so gut wie Gesetz im Oldenburger Lande, daß die Landeskirche befugt ist, in ihr beliebigem Umfange das Eigentum der Kirchengemeinden an sich zu ziehen. Fällt dagegen das Gutachten anders aus, so wird es erforderlich sein, die Frage zur schiedsgerichtlichen Entscheidung zu bringen. Damit ist auch die Staatsregierung einverstanden. Die Angelegenheit hat eine so große Tragweite, daß sie durch hervorragende Rechtsgelehrte nochmals behandelt werden muß.

**Präsident:** Die Debatte ist geschlossen. Zu einer persönlichen Bemerkung hat Herr Abg. Ahlhorn das Wort.

Abg. **Ahlhorn** (Hartwarderwurf): M. H.! Ich halte es nicht für richtig, wie der Herr Berichterstatter sagt, daß eine Juristenfakultät begutachten soll, was hier eine gesetzgebende Körperschaft beschließen hat.

**Präsident:** Herr Abgeordneter, ich darf Sie bitten, persönliche Bemerkung! (Heiterkeit.) — Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Abg. **Ahlhorn** (Hartwarderwurf): Ich bitte um die Gegenprobe.

**Präsident:** Herr Abg. Ahlhorn beantragt noch die Gegenprobe. Ich bitte also die Herren, dem Antrage stattzugeben und diejenigen, die den Antrag ablehnen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist die Minorität.

Es folgt der 4. Gegenstand der Tagesordnung:

**Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Müller, betreffend Aufhebung des Artikels 12 des Gesetzes vom 28. März 1867.**

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abg. Müller annehmen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und über den Antrag Müller und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Taphorn.

Berichterstatter Abg. **Taphorn:** Der Antrag des Abg. Müller bezweckt die Prüfung der Frage, ob der Artikel 12 des Gesetzes von 28. März 1867 aufgehoben werden kann. Bekanntlich haben alle Kassen- und Hebungsbearbeiter sowie solche Staatsdiener, die Gelder verwalten, eine nach dem billigen Ermessen der Staatsregierung zu bestimmende Kautionsleistung zu leisten. Diese Kautionsleistung ist bei einigen Beamten nicht gering bemessen und es mag vielen schwer fallen, die verlangte Summe zusammen zu bringen. Einigen Zivilstaatsbedienten wird es vielleicht garnicht möglich sein, sie zu beschaffen, und müssen diese Beamten dann auf solche Stellen verzichten, die ihnen angeboten werden. Da nun im Reich so wie in einigen anderen Bundesstaaten, auch

bei der Reichspost, die Verpflichtung zur Kautionsleistung nicht mehr bestehen soll, so mag es durchführbar sein, sie auch in unserem Lande aufzuheben. Der Ausschuß glaubt, den Antrag des Abg. Müller zur Annahme empfehlen zu dürfen. Ohne Zweifel wird die Regierung nach Annahme dieses Antrages eine eingehende Prüfung der Frage veranlassen und dem nächsten Landtage das Resultat dieser Prüfung mitteilen.

**Präsident:** Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Der 5. Gegenstand betrifft:

**Bericht des Eisenbahnausschusses über die Erweiterung des Bahnhofes Brake.** (Anlage 8.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle für die Gleiserweiterungen des Bahnhofes Brake zu Lasten der Ausgaben des Eisenbahnbaufonds für das Jahr 1908 den Betrag von 270 000 M als erste Rate bewilligen und sich damit einverstanden erklären, daß hierauf bereits im Jahre 1907 voranschauungsweise Aufwendungen erfolgen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über die Vorlage der Staatsregierung, Anlage 8, und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Müller.

Berichterstatter Abg. **Müller:** M. H.! Es könnte auffallen, daß die Summe, welche der Bau des Rangierbahnhofes in Brake und der neuen Gleisanlagen erfordert, eine derartig hohe geworden ist. Im vorigen Jahre wurde von der Regierung eine Summe von ca. 2—300 000 M genannt. Diese ist jetzt auf 400 000 M gestiegen. Das liegt aber in den Verhältnissen, die sich inzwischen geändert haben. Damals handelte es sich um die Folgen der Biererweiterung. Der hierdurch entstehende Verkehr würde sich mit Einrichtungen im Betrage von 270 000 M bewältigen lassen. Aber jetzt sind die Ferngüterzüge — hauptsächlich bedingt durch die Entwicklung des Orts Nordenham — hinzugekommen, und darum ist es nötig, den ursprünglichen Plan zu erweitern und hauptsächlich für längere Zugaufstellgleise zu sorgen. Deshalb ist der Betrag auf 400 000 M erhöht worden. Diese Summe soll nicht auf einmal ausgegeben werden, sondern in 2 Jahren. Vorerst sind 270 000 M erforderlich, und ich möchte Sie bitten, im Interesse des Verkehrs der Weserhäfen den Antrag anzunehmen.

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet aufs Schlußwort. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den verlesenen Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

6. Gegenstand der Tagesordnung ist:

**Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petition der Schulacht Breddehorn, betreffend Einrichtung einer Haltestelle für den Personenverkehr Moorwinkelsdamm.**



Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle auf Grund des § 77 der Geschäftsordnung des Landtages über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Lanje.

Berichterstatter Abg. **Lanje**: M. H.! Die Petition hat schon im vergangenen Jahre den Landtag beschäftigt. Der Landtag hat damals mit großer Majorität beschlossen, die Petition der Schulacht Bredehorn der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen. Eine Minorität allerdings wollte den Antrag auf tunlichste Berücksichtigung. Leider hat die Großherzogliche Staatsregierung sich nicht veranlaßt gesehen, dem Wunsche des Landtags stattzugeben. Der Ausschuß ist nach wie vor der Ansicht, daß die Schulacht Bredehorn oder vielmehr die Gemeinde Bockhorn ein gewisses Anrecht auf die Errichtung einer Haltestelle in Moorwinkelsdamm hat. Ist es doch Tatsache, daß diese Gemeinde, die jährlich 4000 M für den Bau einer Eisenbahn hergeben muß, dafür nicht mal eine Haltestelle innerhalb ihres Gemeindebezirks hat. Würde der Eisenbahnausschuß nicht unter dem Zwange der Geschäftsordnung stehen, so würden wir einen Antrag auf Berücksichtigung gestellt haben. Leider muß ich (Heiterkeit) nunmehr bitten, über die Petition der Schulacht Bredehorn zur Tagesordnung überzugehen.

**Präsident**: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der 7. Gegenstand:

**Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petition des Bürgervereins in Jever, betreffend Ueberdachung des Bahnsteiges auf Station Jever.**

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle die Petition gemäß § 77 der Geschäftsordnung von der Beratung ausschließen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Dauen.

Berichterstatter Abg. **Dauen**: M. H.! Eine gleichlautende Petition von Seiten des Stadtmagistrats Jever hat vor zwei Jahren dem Landtage vorgelegen. Diese Petition ist damals vom Landtag der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen. Auf Anfrage bei dem Herrn Regierungsvertreter ist diese Prüfung damals so ausgefallen, daß es noch nicht so dringlich sei mit dieser Ueberdachung, weil noch viele andere dringliche Sachen vorlagen, die vorher gemacht werden müssen. Da nun nach § 77 der Geschäftsordnung eine Petition zum zweitenmal vor demselben Landtag nicht verhandelt werden kann, ist der Ausschuß zu dem obigen Antrag gekommen, und ich bitte, diesen annehmen zu wollen.

**Präsident**: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

8. Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Mündliche Bericht des Finanzausschusses über den Antrag der Staatsregierung zur Beschränkung der von der Stadt Brake übernommenen Ertragsbürgschaft auf 20 Jahre hinsichtlich des für die Verlängerung der Braker Pieranlagen aufgewendeten Baukapitals.** (Anlage 4.)

Der Ausschuß beantragt:

Annahme des Antrags.

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Tappenbeck.

Berichterstatter Abg. **Tappenbeck**: M. H.! Als vorjähriger Berichterstatter zu dem selbständigen Antrag des Herrn Abg. Müller und der Vorlage der Staatsregierung, betreffend Verlängerung des Braker Piers, kann ich nur bestätigen, daß die Sache sich so verhält, wie in der jetzigen Vorlage dargestellt ist. Es steht außer Zweifel, daß es der Absicht des Finanzausschusses und des Landtages ausgesprochen hat, die Ertragsbürgschaft der Stadt Brake auf zwanzig Jahre zu beschränken, und daß die Weglassung dieses Punktes nur auf einem Schreibversehen beruht. Danach habe ich namens des Ausschusses die Annahme des Antrages der Staatsregierung zu beantragen.

**Präsident**: Das Wort wird nicht weiter verlangt.

Ich bitte die Herren, die dem Antrage der Staatsregierung entsprechend sich damit einverstanden erklären wollen, daß die Beschränkung der von der Stadt Brake übernommenen Ertragsbürgschaft auf einen Zeitraum von zwanzig Jahren, von der Betriebseröffnung der Pierverlängerung an gerechnet, als geschehen angesehen werden soll, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt nunmehr der 9. Gegenstand:

**Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung der Gemeindeordnung.** (Anlage 15.)

Da sind verschiedene Anträge gestellt. Der Antrag 1 des Ausschusses lautet:

Ablehnung des Antrages des Abg. Lanje zu Satz 1 Absatz 2 Ziffer 2.

Der hier in Frage kommende Antrag des Herrn Abg. Lanje lautet:

In Ziffer 2 Absatz 2 des Entwurfs hinter dem Worte „Gemeinden“ die Worte „und die Ortsgemeinden“ und hinter dem Worte „Gemeindebezirk“ die Worte „bzw. Ortsbezirk“ einzufügen.

Ich eröffne die Beratung über den Antrag 1 des Ausschusses und den Antrag Lanje und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Koch.

Berichterstatter Abg. **Koch**: M. H.! Nachdem festgestellt ist, daß die Ortsgenossenschaften in der Lage sind, ohne daß eine ausdrückliche Bestimmung in das Gesetz hineinkommt, durch Statut die Erhebung einer Wertzuwachssteuer zu beschließen, dürfte der Antrag des Herrn Kollegen Lanje an Bedeutung verloren haben und dürfte feststehen, daß die Ortsgenossenschaften von den Vorteilen dieses Gesetzes Gebrauch machen können.

**Präsident**: Herr Abg. Lanje hat das Wort.

Abg. **Lanje**: Zweck meines Antrages war nur, festzulegen, daß die Ortsgemeinden das Recht haben, eine solche

Wertzuwachssteuer zu erheben. Nachdem dies nun im Bericht festgelegt ist, habe ich keinen Anlaß mehr, an dem Antrage festzuhalten und ziehe ihn deshalb hiermit zurück.

**Präsident:** Der Ausschuß stellt den Antrag auf Ablehnung. Die Zurückziehung des Antrages des Herrn Abg. Lanje hat meines Erachtens nicht die Zurückziehung des Ausschußantrages unbedingt zur Folge. Wir würden also über den Antrag des Ausschusses abstimmen müssen, wenn nicht ausdrücklich von dem Ausschuß erklärt wird, daß er damit einverstanden ist, davon Abstand zu nehmen. Der Herr Berichterstatter Abg. Koch hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Koch:** Ich glaube, im Namen des Ausschusses erklären zu dürfen, daß dieser nunmehr seinen Antrag zurückzieht.

**Präsident:** Der Landtag ist damit einverstanden. Dann ist der Antrag damit erledigt.

Es folgt nunmehr der Antrag 2:

Annahme des Antrages des Abg. Tanzen zu Satz 4 Absatz 2 Ziffer 2.

und der Antrag 3:

Ablehnung des Antrages des Abg. Tanzen.

Der Antrag des Herrn Abg. Tanzen lautet:

Der Steuer unterliegt nur diejenige Wertsteigerung, welche über den Wert hinausgeht, den das Grundstück zur Zeit der Veräußerung als landwirtschaftlich nutzbares Land hat.

Ich eröffne die Beratung über die beiden Anträge des Ausschusses Nr. 2 und 3 und über den Antrag des Herrn Abg. Tanzen und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Koch.

Berichterstatter Abg. **Koch:** M. H.! Die Minderheit hat geglaubt, es nicht verantworten zu können, in dieser Beziehung eine Bestimmung zu treffen, die ganz allgemein landwirtschaftliche Grundstücke von der Besteuerung ausschließt. Immerhin gebe ich zu, daß die ganze Angelegenheit nicht von allzugroßer Tragweite ist, denn in denjenigen Gemeinden, in denen die Wertzuwachssteuer von großer Bedeutung ist, nämlich in den Städten und geschlossenen Ortschaften, die eine rasche Entwicklung haben, gehen die Bodenpreise weit über den landwirtschaftlichen Bodenwert hinaus. Ich will deshalb auf längere Ausführungen gegen diesen Antrag verzichten. Wenn Sie glauben, daß Sie mit der Annahme dieses Antrages der Vorlage den Giftzahn ausbrechen und nachher bei den für die Städte viel wichtigeren Bestimmungen den Städten und geschlossenen Orten entgegenkommen können, dann will ich Ihnen diese Ziffer gern preisgeben. (Heiterkeit.)

**Präsident:** Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** M. H.! Der Antrag ist gestellt infolge der Bedenken, die der Herr Regierungsvertreter über die Fassung geäußert hat, die in erster Lesung beschlossen worden ist. Auch der Bericht sagt, daß die hier vorgeschlagene Fassung den Vorzug der größeren Klarheit hat. Es werden, wenn dieser Antrag Gesetz wird, keine Zweifel entstehen können über die Grenze, bis zu welcher ein Wertzuwachs bei landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken heranzuziehen ist. Die Bedenken der Mehrheit des Ausschusses,

daß zuviel freigelassen werde durch diese Beordnung, sind, glaube ich, nicht stichhaltig. Denn nach den eigenen Ausführungen des Berichts läßt die Fassung, die in erster Lesung beschlossen worden ist, je nachdem sie ausgelegt wird von den Verwaltungsgerichten, event. sogar fast jeden Wertzuwachs frei. Es ist durchaus wünschenswert, daß derartige Zweifel schon durch das Gesetz beseitigt werden. Ich kann Sie nur bitten, dem Antrage zuzustimmen. Es wird eine richtigere und bessere Handhabung der statistischen Bestimmungen ermöglicht, als nach der Fassung, die in erster Lesung beschlossen ist.

**Präsident:** Herr Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes hat das Wort.

Oberregierungsrat **Calmeyer-Schmedes:** Die Staatsregierung hat es sehr bedauert, daß die Bewegungsfreiheit, welche die Staatsregierung den Gemeinden auf dem Gebiete der Wertzuwachssteuer hat einräumen wollen, durch den Beschluß, daß eine Wertsteigerung, die auf der natürlichen Beschaffenheit des Bodens beruht, der Steuer nicht unterliege, eingeschränkt worden ist, und sie würde zur heutigen Lesung die Streichung dieser Bestimmung beantragen haben, wenn sie hätte hoffen können, damit Erfolg zu haben. Da sie aber diese Hoffnung nicht hat, muß sie entschieden bitten, den Antrag des Herrn Abg. Tanzen anzunehmen. Der Zusatz, der hierdurch bezweckt wird, ist der Regierung nicht erwünscht, aber er erscheint mir als das kleinere Uebel. Dann ist jedenfalls klar und steht außer Zweifel, was von der Wertzuwachssteuer freigelassen werden soll. Die Regierung beantragt also entschieden, diesen Antrag anzunehmen.

**Präsident:** Herr Abg. Driver hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** Nach der Wortfassung des Antrages Tanzen könnte man dazu kommen, anzunehmen, daß die Wertzuwachssteuer nicht von Gebäuden erhoben werden soll, da ja hier von „landwirtschaftlich-nutzbarem Lande“ die Rede ist. Ich will nur feststellen, ohne einen Verbesserungsantrag stellen zu wollen, daß der Wertzuwachssteuer auch die Gebäude unterliegen sollen.

**Präsident:** Herr Abg. Zeidler hat das Wort.

Abg. **Zeidler:** M. H.! Ich möchte Sie namens der Minderheit des Ausschusses bitten, den Antrag des Herrn Abg. Tanzen abzulehnen. Wir sehen doch nicht ein, weshalb der landwirtschaftltreibenden Bevölkerung diese Ausnahmestellung eingeräumt werden soll. Der Antrag des Herrn Abg. Tanzen, nach dem nur derjenige Wertzuwachs der Besteuerung unterliegen soll, der über den Wert hinausgeht, den das Grundstück als landwirtschaftlich nutzbares Land hat, geht unseres Erachtens entschieden zu weit. Nach unserer Ansicht wird dadurch die Einführung der Wertzuwachssteuer in ländlichen Gemeinden entschieden erschwert. Ich denke hierbei an das Fürstentum Lübeck, das demnächst auch beabsichtigt, dieselbe Steuer einzuführen. Wenn die Vorlage dann dasselbe Gesicht bekäme, wie es für das Herzogtum der Fall ist, hätte die Steuer für das Fürstentum Lübeck sehr wenig wert. Es kämen dann nur einzelne Gemeinden in Betracht, die in der Lage wären, die Wertzuwachssteuer einzuführen, und deswegen möchte ich mich entschieden gegen diesen Antrag wenden. M. H.! Es liegt

doch absolut gar kein Grund dafür vor, hier den Grundbesitzern wieder eine Ausnahmestellung einzuräumen. Im vorigen Jahre ist bei der Einführung der Vermögenssteuer die Grundsteuer und Gebäudesteuer bis zu einem erheblichen Betrage abgeschafft worden. Durch die Einführung des Zolltarifs sind den Grundbesitzern ziemlich erhebliche Beträge in den Schoß geworfen worden auf Kosten der minderbemittelten Schichten der Bevölkerung. Und jetzt wieder der Landwirtschaft eine Ausnahme einzuräumen, möchte ich doch entschieden bitten, abzulehnen. Der Preis des Grund und Bodens ist durch das Inkrafttreten des Zolltarifs ganz erheblich gestiegen. Ich halte es deshalb entschieden für eine Beeinträchtigung des Gesetzes, wollte man der landwirtschaftstreibenden Bevölkerung diese Ausnahmestellung gewähren. Ich bitte also, den Antrag Tanzen abzulehnen.

**Präsident:** Herr Abg. Koch hat das Wort.

**Abg. Koch:** M. H.! Ich freue mich, daß Herr Abg. Zeidler sich nunmehr auch zu der Ansicht bekehrt, daß die Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer im vorigen Jahre ein Fehler gewesen ist. Ich hätte gewünscht, daß die Herren im vorigen Jahre zu dieser Ansicht gelangt wären. (Heiterkeit.)

Was dann weiterhin die Ausführungen des Herrn Kollegen Tanzen angeht, so ist es nicht ganz richtig, daß wir (die Minderheit) auf dem Standpunkt stehen, daß die frühere Fassung weiterginge oder vielleicht weiter ausgelegt werden könnte als die jetzige Fassung. Lediglich der Herr Regierungsvertreter hat diesen Standpunkt eingenommen. Jedenfalls wird das klar sein, daß wir mit dem Antrag in 1. Lesung etwas viel weniger Weitgehendes bezweckt haben als dasjenige, was der jetzige Antrag Tanzen will. Durch die Bestimmung, die der jetzige Antrag Tanzen will, wird jeder Wertzuwachs des landwirtschaftlichen Grundstücks freigelassen. Das war früher nicht die Absicht. Gewiß sind die Zweifel, die Herr Kollege Tanzen hegte, durch die neue Fassung beseitigt. Sie sind auf eine einfache Weise beseitigt. Man wußte nicht, wie weit man die Wertsteigerung landwirtschaftlicher Grundstücke freilassen sollte, und man hat jetzt jede Wertsteigerung, die landwirtschaftliche Grundstücke als solche erfahren, freigelassen. Nur bleibe ich dabei, das geht reichlich weit und ich habe nicht dafür stimmen können. Ich bleibe andererseits auch dabei, daß die ganze Angelegenheit nicht von weittragender Bedeutung ist. Denn wirklich erhebliche Beträge wird die Wertzuwachssteuer nur da bringen, wo ohnehin der Bodenwert weit über den landwirtschaftlichen Grundstückswert hinausgegangen ist. Deshalb legen wir der Frage keinen besonderen Wert bei. Wenn Sie hier sich davor schützen wollen, daß der Wertzuwachs, dort wo eine übermäßige Steigerung der Bodenpreise noch nicht entstanden ist, von der Steuer frei bleibt, dann haben wir nicht viel dagegen. Helfen Sie aber nachher, die Vorlage so zu gestalten, daß sie in denjenigen Verhältnissen, in denen sie von großer Bedeutung für die ganzen finanziellen Verhältnisse der Gemeinden ist, daß sie dort auch so gestaltet werden kann, daß sie dieser Bedeutung gewachsen ist.

**Präsident:** Herr Abg. Hug hat das Wort.

**Abg. Hug:** Ich hätte zu der Sache eigentlich nicht

gesprochen, da schon mein Kollege Zeidler dem vollkommenen Ausdruck gegeben hat, was ich über die Sache denke. Die Stellungnahme des Herrn Kollegen Tanzen und derjenigen, die ihm zugestimmt haben, hat dafür gesorgt, daß das Gesetz, das seinerzeit auf inbrünstiges Verlangen vieler Abgeordneter hier vorgelegt worden ist, nun eine Gestalt hat, die man vergleichen kann mit dem bekannten Messer ohne Heft und Klinge und der Harke ohne Stiel. Einen allzu großen Wert lege ich dem Gesetzentwurf nicht mehr bei. Ich verurteile auch diese Ausnahmestellung, die dem landwirtschaftlichen Grundbesitz gemacht werden soll.

Sodann zu den Ausführungen des Herrn Abg. Koch, was dieser aus den Äußerungen meines Freundes Zeidler herauszulesen versucht hat, ist falsch. Er hat unsere Stellungnahme bei der Steuerreform verurteilt und sich dahin ausgesprochen, als ob wir — sagen wir — den agrarischen Bestrebungen damit Vorschub geleistet hätten. Das muß ich auf das Entschiedenste zurückweisen. Wenn Herr Abg. Koch nur aufmerksam unseren Etat liest, dann wird er finden, daß, wenn die Grund- und Gebäudesteuer nur bis zur Hälfte aufgehoben worden wäre, sie durch die außerordentliche Einnahme aus der Vermögenssteuer vollkommen ihre Berechtigung fände. Aber was darüber hinausgeht, das allerdings ist ein Fehler gewesen, und den haben wir doch nicht mitgemacht. (Sehr richtig!) Wenn Herr Abg. Koch uns einen Vorwurf machen will, so muß ich ihm auch den Vorwurf machen, daß er bis zur Aufhebung von einem Drittel der Grund- und Gebäudesteuer gegangen ist. Also muß ich den Vorwurf entschieden zurückweisen, daß wir durch unsere Unterstützung der Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer bis zur Hälfte eine Verletzung unserer Grundsätze haben zu Schulden kommen lassen. Die eine Tatsache ist doch nicht abzustreiten, daß wenn man eine Vermögenssteuer einführt, man daneben doch die Grund- und Gebäudesteuer in dem Umfang, wie sie bestand, nicht aufrecht erhalten kann. (Sehr richtig!)

**Präsident:** Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

**Abg. Tanzen:** Herr Abg. Koch hat gesagt, daß der jetzige Antrag über den ursprünglichen Zweck, den der Ausschuss mit der Fassung der 1. Lesung gewollt hat, hinausginge. Ich glaube das nicht. Der Zweck ist doch allgemein gewesen, daß man einen wirklich unverdienten Wertzuwachs treffen wollte. Und ich glaube, der Zweck wird durch die neue Fassung sicherer erreicht als durch die in 1. Lesung beschlossene. Denn die sogenannte normale Wertsteigerung, die sich auf das Sinken des Geldwertes im wesentlichen gründet, die allgemein dem Grund und Boden wenigstens im letzten Jahrhundert anhaftet, die wollen wir ja nicht treffen. Das ist keine wirkliche Wertsteigerung! Nur der unverdiente Wertzuwachs soll getroffen werden, und ich glaube, das wird damit sicherer erreicht.

Dann muß ich auf die Äußerung des Herrn Abg. Zeidler zurückkommen, daß durch den Antrag der Landwirtschaft — er wird wohl richtiger haben sagen wollen, den Grundeigentümern — (Zuruf: Ja!) eine Ausnahmestellung eingeräumt werde. Vor einem Jahre sei die Grundsteuer zum Teil aufgehoben und nun werde auch wieder den Grundeigentümern eine Ausnahmestellung eingeräumt. Das

trifft nicht zu. Die Grundsteuer ist zum Teil aufgehoben. Aber dem steht gegenüber die Erhöhung der Stempelsteuer, die den Bodenwert selbstverständlich drückt, und damit war die Aufhebung eines Drittels ja vielleicht einigermaßen zu rechtfertigen. Die Ausnahmestellung, die hier geschaffen wird, die wird vielmehr für die Bodenspekulanten geschaffen gegenüber allen anderen Gewerbetreibenden. Es ist eine Ausnahmestellung des Grundeigentümers durch dies Gesetz durchaus nicht gegeben, im Gegenteil die Steuer ist geeignet, den Bodenwert zu drücken, und insofern belastet sie den Grund und Boden gegenüber allen anderen Werten. Das ist der Erfolg. Wenn Sie aber diese Fassung annehmen, wo genau abgegrenzt ist, was getroffen werden soll, dann, glaube ich, wird die normale Wertsteigerung nicht getroffen werden und dann kann man wohl von einer Belastung des landwirtschaftlich benutzten Bodens gegenüber anderem nicht mehr reden. Aber eine Ausnahmestellung wird nicht den Grundeigentümern gewährt, sondern die Bodenspekulanten werden vorbelastet.

**Präsident:** Herr Abg. Zeidler hat das Wort.

Abg. **Zeidler:** W. H.! Ich muß meine Äußerung betreffs der Ausnahmestellung voll und ganz aufrecht erhalten. Durch den Passus, den Herr Abg. Tanzen beantragt hat, wird tatsächlich der Grundbesitz von der Wertzuwachssteuer nicht getroffen werden. Man hätte einfach in das Gesetz hineinschreiben können, landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke unterliegen der Steuer nicht, dann hätte man direkt dasselbe gesagt, was man hier indirekt sagt.

**Präsident:** Herr Abg. Taphorn hat das Wort.

Abg. **Taphorn:** Herr Abg. Tanzen hat soeben gesagt, man wolle nur den unverdienten Wertzuwachs fassen. Damit bin ich vollständig einverstanden. Aber für mich ist die Frage noch nicht ganz geklärt, ob man unter Umständen ein Gewerbe mit heranziehen kann zur Besteuerung. Ich will mal den Fall annehmen, es wird eine Bäckerei oder eine Apotheke — wie Abg. Schulte schon in der letzten Sitzung erwähnt hat — oder eine Schlachterei oder Wirtschaft verkauft, da sage ich mir doch, das Haus kann evtl. wohl zur Wertzuwachssteuer herangezogen werden, aber das Gewerbe, das in dem Hause betrieben ist, nicht. Ich möchte darüber gern vom Regierungstisch Auskunft erhalten, wie das gehalten werden soll.

**Präsident:** Herr Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes hat das Wort.

Oberregierungsrat **Calmeyer-Schmedes:** Es unterliegt der Steuer nur der Wertzuwachs von Grund und Boden. Wenn also durch ein Gewerbe, das auf dem Grundstück betrieben wird, das Grundstück an Wert gewinnt, dann ist davon zu steuern, aber nicht von dem Gewerbe, was darin betrieben wird. Wenn das Geschäft (die Kundschaft) mit dem Grundstück zusammen verkauft wird, wie das z. B. häufig bei einer Bäckerei geschieht, dann wird der Wert der Kundschaft vom Veräußerungspreise abzuziehen sein.

**Präsident:** Herr Abg. Falz hat das Wort.

Abg. **Falz:** Ich lege keinen großen Wert auf diese Bestimmung. Ich habe die Gesellschaft gewechselt in meiner Stellungnahme zu diesem Antrag, um zu dokumentieren,

daß es in meiner Absicht liegt, den tatsächlich verdienten Wertzuwachs frei zu lassen. Ich bin vollständig der Ansicht des Herrn Abg. Hug, daß dem Gesetz die Flügel schon dermaßen beschnitten sind, daß es tatsächlich von großem Wert nicht mehr sein kann. Ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Berichterstatters Abg. Koch an mit dem Wunsche, daß die Herren vielleicht ein Einsehen haben werden und die Bestimmungen in Bezug auf die sogenannte rückwirkende Kraft einer nochmaligen Prüfung unterziehen und uns da entgegenkommen werden.

**Präsident:** Herr Abg. Koch hat das Wort zum drittenmal mit Genehmigung des Landtags.

Abg. **Koch:** Ich habe nur zwei Worte gegenüber den Ausführungen des Herrn Abg. Hug. Herr Hug hat den Schwerpunkt der Sache verschoben. Es handelt sich nicht darum, ob Herr Hug und seine Freunde im vorigen Jahre eine richtige Stellung zu der Steuerreform eingenommen haben oder nicht. — Diese Frage habe ich nicht angeregt. — Ich habe nur Herrn Abg. Zeidler darauf festgenagelt, daß er heute eine andere Stellung eingenommen hat, indem er heute von einer Bevorzugung der Landwirtschaft durch die Aufhebung eines Teils der Grund- und Gebäudesteuer gesprochen hat. Also, Herr Hug, den Spaziergang auf das Gebiet der Steuerreform konnten wir uns schenken.

Nun hat Herr Zeidler eine Äußerung getan über den Inhalt dieser Bestimmung, wie sie eigentlich nicht richtig ist. Er hat gesagt, man könne in das Gesetz hineinschreiben, daß landwirtschaftliche Grundstücke überhaupt der Steuer nicht unterlägen. Ich halte es aus gesetzgeberischen Rücksichten für erforderlich, festzustellen, daß das nicht richtig ist. Wenn ein landwirtschaftliches Grundstück bezahlt wird über seinen Wert als landwirtschaftlich nutzbares Land hinaus in der Erwartung, daß es vielleicht später zu anderen Zwecken mehr wert ist, dann ist selbstverständlich die Steuer fällig. Ich möchte nicht, daß das anders hinausklänge, weil derjenige, der das Gesetz zu handhaben hat, sonst zu falschen Ergebnissen kommen könnte.

Gegenüber Herrn Abg. Taphorn, daß es zweifelhaft sein könne, wie weit ein Gewerbe betroffen wird, bemerke ich, daß es sich hier nicht um etwas neues handelt. Dieselbe Unterscheidung, die unter Umständen erforderlich wird bei Bemessung der Wertzuwachssteuer, muß z. B. heute schon bei der Bemessung des Stempels gemacht werden. Auch bei dem Stempel kann man unter Umständen fragen, ob der ganze Preis nur für das Grundstück bezahlt wird, oder ob ein Teil des Kaufpreises bezahlt wird für irgend welche mitverkauften Dinge, z. B. eine Firma. Also m. H., Sie brauchen da keine Bedenken zu haben. Was sich bei der Bemessung des Stempels bisher bewährt hat, das wird auch hier im allgemeinen nicht zu Schwierigkeiten führen.

**Präsident:** Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug:** Ein paar Worte gegenüber den Äußerungen des Herrn Abg. Koch. Ich meine, die Anzapfung, daß mein Kollege Zeidler heute es für ein Unrecht gehalten hat, einen Teil der Grund- und Gebäudesteuer aufzuheben, ist doch eine Frage, welche bei der Finanzreform uns beschäftigt hat. Also den Spaziergang nach der Steuerreform hat Herr Koch gemacht, und ich mußte ihm folgen.



Gern habe ich es nicht getan. (Zwischenruf des Abg. Koch: Reidler hat es getan!) Nein, Sie haben's getan!

Die Stellung der Staatsregierung gegen den Antrag Tanzen ist richtig und die Frage des Herrn Abg. Taphorn zeigt, daß sie auf dem richtigen Wege war, als sie die Sache statutarisch beordnen wollte. Dann wäre der richtige Spielraum gelassen. — Herr Abg. Koch hat hingewiesen auf die Wechselwirkung zwischen der Grund- und Gebäudesteuer und dem Stempel. Ich möchte hinweisen auf die Verteilung der Grund- und Gebäudesteuer nach dem gemeinen Wert. Da hat sich im Amtsbezirk Rüstingen gezeigt, daß der Verschiedenartigkeit der Benutzung des Grund und Bodens durch eine statutarische Beordnung wohl Rechnung getragen werden kann.

**Präsident:** Herr Abg. Taphorn hat das Wort.

**Abg. Taphorn:** Die Herren aus dem Verwaltungsausschuß werden mir doch zustimmen, daß die Frage im Verwaltungsausschuß eigentlich nicht genügend geklärt gewesen ist. (Sehr richtig!) Deshalb hielt ich es im Interesse der Angelegenheit für notwendig, diese Frage direkt an die Regierung zu richten, von der ich jetzt eine zufriedenstellende Antwort erhalten habe.

**Präsident:** Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet aufs Schlusswort. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar lasse ich zunächst über den Antrag 2 abstimmen, weil der am weitesten von der Vorlage abweicht. Wird Antrag 2 angenommen, so ist damit der Antrag 3 erledigt. Ich bitte also die Herren, die den Antrag 2 „Annahme des Antrages des Abg. Tanzen zu Satz 4 Abs. 2 Ziffer 2“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist die Mehrheit, der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag 3 erledigt.

Es folgt der Antrag 4:

Annahme des Antrages des Abg. Koch zu Satz 4 des Abs. 2 der Ziffer 2.

Der Antrag des Herrn Abg. Koch lautet:

Im fünften Satz des Abs. 2 der Ziffer 2 des Entwurfs werden hinter den Worten „2 Prozent“, sowie hinter den Worten „4 Prozent“, sowie hinter den Worten „sowiele Prozente“ die Worte „des Erwerbspreises“ eingefügt.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 4 und dem Antrag des Herrn Abg. Koch. Herr Abg. Koch hat das Wort.

**Abg. Koch:** Es handelt sich um eine redaktionelle Aenderung. Ich kann aufs Wort verzichten.

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag 4 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt nunmehr der Antrag 5:

Annahme des Antrages des Abg. Schulz zu Ziffer 2 Abs. 2 Satz 6.

Wenn ich den Antrag recht verstehe, wird Annahme des verbesserten Antrages des Herrn Abg. Schulz beantragt

werden sollen. (Berichterstatter Abg. Koch: Jawohl.) Der Antrag Schulz lautet in der verbesserten Form:

Insofern der Wertzuwachs mehr als 5 Jahre vor dem Erlasse des Statuts eingetreten ist, darf er bei der Besteuerung nicht berücksichtigt werden.

Ich eröffne die Beratung über den Antrag 5 und den Antrag des Herrn Abg. Schulz und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Koch.

**Berichterstatter Abg. Koch:** Zur Geschäftsordnung darf ich bemerken, daß demnach noch nicht über den Eventualantrag, den ich gestellt habe, mit debattiert werden soll. Es wird sich auch in der Tat empfehlen, die Erörterung zu trennen.

**Präsident:** Ich habe bisher gedacht, der Eventualantrag wird nachher durch einen Antrag 6 aufgenommen. Wir haben den Eventualantrag und einen verbesserten Antrag dazu, das ist der Antrag 6. Die wollte ich im Zusammenhang mit einander bringen.

**Abg. Koch (fortfahrend):** Ich würde Ihnen sehr gern die Zeit ersparen, nochmals die Angelegenheit hier vor Ihnen zu erörtern. Aber nachdem bei der vorigen Lesung sich nur eine ganz kleine Mehrheit für den Antrag Tanzen ausgesprochen hat und bei der ungeheuren Tragweite der ganzen Angelegenheit für diejenigen Gemeinden, in denen die industrielle Entwicklung bereits eingesetzt hat, halte ich es für unbedingt erforderlich, nochmals die ganze Angelegenheit Ihnen vorzutragen. M. H.! Ich bin überzeugt, daß Sie in der vorigen Sitzung dem Antrag der Mehrheit zugestimmt haben würden, wenn nicht der Ausdruck „rückwirkende Kraft“ Sie scheu gemacht hätte. Es handelt sich tatsächlich um keine rückwirkende Kraft. Alle anderen Gesetzgeber haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß man von einer rückwirkenden Kraft nicht sprechen könne. Ich erinnere an das preußische Abgeordnetenhaus und das preußische Herrenhaus, in denen zweimal dieser Gesetzesentwurf beraten worden ist, und bei beiden Beratungen ist niemand auf den Gedanken gekommen, unter solchen Umständen von rückwirkender Kraft zu sprechen. Es ist in der vorigen Sitzung mit Recht hervorgehoben worden, daß bei gewerbmäßigen Spekulanten diese Gewinne auch der Einkommenbesteuerung unterliegen. M. H.! Gerade das beweist Ihnen, daß keine rückwirkende Kraft vorliegt. Wenn ein Spekulant im Jahre 1890 ein Grundstück gekauft hat und verkauft es nach Inkrafttreten des Gesetzes — etwa 1910 —, so wird der Spekulant von dem ganzen erzielten Gewinn im Jahre 1910 zur Einkommensteuer herangezogen. Als Sie im vorigen Jahre das Gesetz über die Einkommensteuer gemacht haben, ist ausdrücklich über diese Frage gesprochen worden. Man hat es für richtig gehalten, den gewerbmäßigen Spekulanten aus solchen Einkommen heranzuziehen. Niemand hat — ich bitte die Herren vom Finanzausschuß, mir das zu bestätigen — niemand hat daran gedacht, daß eine Bestimmung eingeführt würde, die eine rückwirkende Kraft hätte. Also m. H., was damals dem Staate Recht gewesen ist, das sollte jetzt den Gemeinden billig sein. Lassen Sie sich durch den Ausdruck „rückwirkende Kraft“ nicht verwirren! Der Gewinn wird besteuert, wenn er gemacht wird, also nach Inkrafttreten des Gesetzes. Das ist die theoretische Seite.

Die praktische Seite verdient ja auch nochmals einer Hervorhebung. Es ist nicht richtig, daß Leute, die vielleicht innerhalb der letzten 10 Jahre kleine Grundstücksgewinne gemacht haben, nun zur Steuer herangezogen werden sollten. Wer z. B. einen Bauplatz vor 5 Jahren gekauft hat und verkauft diesen Bauplatz nach Inkrafttreten des Gesetzes, der wird, wenn er einen Gewinn von 20% hat, steuerfrei bleiben, weil das Gesetz gestattet, 4% Zinsen für jedes Jahr abzuziehen. Sie brauchen also nicht zu befürchten, wenn Sie die sogenannte rückwirkende Kraft einführen, daß derartige kleine Gewinne dann besteuert werden. Was besteuert werden wird, das sind die großen Gewinne, die weit über dies Maß hinausgehen. Ich habe gerade aus der Gemeinde Heppens, um die es sich hier besonders handelt, etwas näheres gehört. Die Gemeinde Heppens hebt 500% Grund- und Gebäudesteuer und 350% Einkommensteuer. Sie ist dabei nicht in der Lage, auch nur den allerdringendsten Bedürfnissen gerecht zu werden. Die Stadt hat mit ihren 16000 Einwohnern zu einem ganz großen Teil überhaupt noch keine städtischen Einrichtungen und hat die nicht schaffen können. Das wird Ihnen auch klar sein, wenn ich sage, daß die Einkommensteuer für diese Stadt mit 16000 Einwohnern etwas über 50000 *M* beträgt, während die Stadt Oldenburg mit ihren 26000 Einwohnern eine Einkommensteuer von etwa 450000 *M* hat. Also für eine Bevölkerung, die noch nicht die doppelte Einwohnerzahl hat, die 9fache Steuer! Ich kann auch mit Delmenhorst vergleichen, denn auch daran können Sie das schreiende Mißverhältnis sehen. Delmenhorst hat auf 23000 Einwohner 240000 *M* Einkommensteuer und Heppens auf 16000 Einwohner nur 50000 *M*. *M. H.!* Die Folge ist denn auch, daß die Gemeinde Heppens einfach überlastet ist und daß sie sich in schwieriger Situation befindet, daß auch der geringste Steuerzahler in einem Umfange beitragen muß, der unerträglich ist. Und da soll man an diesen großen Gewinnen vorübergehen! In Heppens hat seit 1903 in verschiedenen Gegenden der Bodenpreis sich gehoben von 25 *M* auf 50 *M* für den Quadratmeter. (Hört! Hört!) Das ist eine Steigerung von 20000%! Ich meine, es ist nicht zu verantworten, an solchen Gewinnen vorbeizugehen.

Ich darf noch auf einen Punkt dabei hinweisen. Der preußische Domänenfiskus hat ganz erhebliche Grundstücksankäufe in der Gemeinde Heppens vor ein paar Jahren gemacht und er will diese Grundstücke in den nächsten Jahren wieder verkaufen an das Deutsche Reich für Marinezwecke. Diese Grundstücke haben gekostet etwa 150000 *M*, und sie werden verkauft werden für etwa 4 Millionen Mark. Das Reich wird Preußen diese Grundstücke abnehmen mit einem Gewinn, den Preußen macht, von etwa 2000 Prozent. *M. H.!* Wenn der preußische Staat diese Spekulation in Preußen gemacht hätte, dann würde die betreffende preußische Gemeinde eine Wertzuwachssteuer davon gehoben haben, die etwa 7 bis 800000 *M* betrüge. Sie aber wollen der Oldenburgischen Gemeinde Heppens verbieten, dasjenige zu tun, was in Preußen von der preußischen Gesetzgebung für durchaus recht und billig anerkannt worden ist. Und wenn etwa der Oldenburgische Eisenbahnfiskus Grundstücke haben sollte in Preußen, etwa in Osnabrück — er wird ja zweifel-

los solche haben und es wird vielleicht einmal erforderlich sein, solche Grundstücke zu verkaufen — dann wird auch der Oldenburgische Eisenbahnfiskus ohne Gnade und Barmherzigkeit von der Stadt Osnabrück zur Wertzuwachssteuer herangezogen. Nur unser kleiner Staat Oldenburg will mit einer vornehmen Handbewegung dem preußischen Staat die Summe von 7 bis 800000 *M* hinschieben!

*M. H.!* Es handelt sich nicht allein um die Interessen einer einzelnen Gemeinde, sondern um ein staatliches Interesse. Wir haben bereits einmal für Heppens einspringen müssen, als es sich um die Kanalisation handelte. Und ich glaube, man kann mit voller Bestimmtheit voraussagen, daß die Notwendigkeit für den Staat, in Heppens — ebenso wie in Bant — einzuspringen, wenn Sie die Gemeinden nicht in den Stand setzen, sich selbst zu helfen, noch wieder eintreten wird. Sie nehmen also diese Summe nicht nur der Gemeinde Heppens, Sie nehmen sie auch dem Oldenburgischen Staat. Das ist nur ein Beispiel, aber ein schwerwichtiges und wichtiges Beispiel.

Ich habe vorhin ausgeführt, daß das theoretische Bedenken, als handle es sich um rückwirkende Kraft, versagen muß, daß dies theoretische Bedenken überhaupt noch nicht aufgetreten ist bei gesetzgebenden Körperschaften außer unserer, daß das preußische Herrenhaus und das preußische Abgeordnetenhaus, beide doch Organisationen, die nicht leicht geneigt sind, leichtfertige Schritte zu tun, zweimal dem Gesetzesentwurf, einmal für die Städte und einmal für die Kreise, zugestimmt haben. Ich möchte Sie doch bitten, in solchen Dingen nicht päpstlicher zu sein als der Papst. Ich möchte Sie dringend bitten, dem Antrage des Herrn Abg. Schulz, der die sogenannte rückwirkende Kraft auf 5 Jahre beschränken will, zuzustimmen und damit praktische Steuerpolitik im Interesse sowohl der Oldenburgischen Gemeinden wie des Oldenburgischen Staates zu treiben.

**Präsident:** Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

**Abg. Tanzen:** Nach den Ausführungen des Herrn Abg. Koch soll das Gesetz so gestaltet werden, daß die Steuer 5 Jahre zurückdatiert werden kann im Interesse der Gemeinde Heppens. Es ist ganz offenbar, daß dort ganz erhebliche Steuerbeträge in Betracht kommen. Aber damit ist es auch im Herzogtum Oldenburg wohl aus. Es würde also das Gesetz gemacht werden im Interesse einer Gemeinde, und da ist die Frage, ob man den Schritt tun will, ob man die prinzipiellen Bedenken, die einer solchen Beordnung überhaupt entgegenstehen, fallen lassen kann aus diesem einen Zweckmäßigkeitsgrund. *M. H.!* Bei mir sind durch die Ausführungen des Herrn Abg. Koch und die Stellungnahme des preußischen Abgeordnetenhauses und Herrenhauses die prinzipiellen Bedenken absolut nicht geschwunden. Ich stehe nach wie vor auf dem Standpunkt, den ich bei der 1. Lesung eingenommen habe. Wenn jemand 10000 *M* in irgend eine Anlage — hier in Grund und Boden — hineinsteckt und diese 10000 *M* vermehren sich auf 15000 *M*, dann ist das nach unseren jetzigen Rechtsbegriffen sein Eigentum. Und wenn dann gesagt wird, jetzt kann die Gemeinde von diesem Wertzuwachs, den 5000 *M* ein Viertel nehmen, dann ist das ein Eingriff in das Eigentum. Darüber kann ich nicht hinwegkommen.



Unsere Eigentumsbegriffe decken sich eben nicht. Das ist einmal so, und wenn auch noch mehr Abgeordneten Häuser dasselbe beschließen wie Preußen.

Nun kommen die praktischen Beweggründe, die Herr Abg. Koch auch gestreift hat, die allerdings im Bericht erst bei dem nächsten Antrag behandelt sind, die ich aber auch hier schon ebenso wie Herr Abg. Koch wohl besprechen darf. Der Bericht führt aus, daß wenn keine rückwirkende Kraft oder keine Zurückdatierung zugelassen wird, daß dann manche Gemeinde zu spät kommen wird, weil eine industrielle Entwicklung nach Ansicht des Berichtes so rasch gehen kann, daß den Gemeinden allzuviel verloren geht. Das ist der eine praktische Grund, der für die Einführung der rückwirkenden Kraft sprechen soll. Der andere Grund ist der, daß manche Gemeinde zu früh kommen würde, daß sie ein Statut machen würde, was nachher nicht benutzt wird und dann bei den Akten liegt solange, bis es mal benutzt werden kann. Ich halte die beiden Gründe für belanglos. Man kann es der Gemeinde ruhig überlassen, wenn das Gesetz nur da ist, ein Statut zu machen. Es kann sich höchstens um ein paar Wochen handeln, die die Gemeinde zu spät kommt. Es kommen ja Musterstatuten, und da handelt es sich nur um die Genehmigung, die doch rasch einzuholen ist. Außerdem sollen ja Statuten in den in Betracht kommenden Gemeinden schon fertig sein. Also der Grund, daß jemand zu spät kommen könnte, ist für mich hinfällig. Der andere Grund, daß jemand zu früh kommen könnte, hat ebenfalls gar nichts auf sich, denn wenn irgendwo ein überflüssiges Statut entstehen sollte, dann kann man es ja zu den Akten legen bis es gebraucht wird. Das schadet nichts. Aber praktische Gründe gegen eine solche Beordnung liegen vor, und das sind die, wenn eine Rückdatierung ermöglicht wird, daß dann in vielen Gemeinden die ganze Maßnahme sich zu richten scheint gegen Einzelne. Sie wird immer da entstehen, wo mal günstige Grundstücksverkäufe gemacht worden sind und im Publikum gesagt wird: „Der verdient viel, der müßte doch besteuert werden“. Dann stiftet die Bestimmung Unfrieden und Zwietracht in der Gemeinde, und das ist nicht gut. Außerdem muß sie ja eine Unsicherheit in den Grundstücksumsatz hineinbringen, der auch nicht erwünscht ist. Wenn niemand weiß, ob und wann ihm eine Steuer aufgebürdet wird, dann bringt das eine Unsicherheit in diesen Verkehr hinein, die nicht erwünscht ist. Namentlich aber der erste Grund ist für mich ausschlaggebend. Er ist viel schwerwiegender als die praktischen Gründe, die der Herr Berichterstatter Koch für die Zurückdatierung anführt. Ich kann deshalb auch die praktischen Gründe, die für eine solche Beordnung im Bericht angeführt werden, nicht anerkennen.

Nun weiß ich nicht, ob ich noch kurze Ausführungen weiter machen darf, die auch mit dem Antrag 6 zusammenhängen, die aber bei der Erwähnung der praktischen Gründe nicht gut zu vermeiden sind.

**Präsident:** Ich möchte den Herren Rednern überhaupt den Kreis der Ausführungen nicht all zu eng ziehen. In Bezug auf die formelle Behandlung habe ich allerdings die Trennung der Anträge 5 und der nachfolgenden für nötig gehalten. Aber ich glaube, es ist im Interesse der Debatte,

wenn ich den Rednern ziemlich freie Hand lasse. — Herr Abg. Koch hat das Wort zur Geschäftsordnung.

**Abg. Koch:** Ich möchte bitten, bei der Beschlußfassung über die Anträge getrennt abzustimmen.

**Abg. Taugen** (fortfahrend): Es ist dann noch in der Begründung zu Antrag 6 gesagt worden, daß die Mehrheit des Ausschusses mit der Beordnung einverstanden sei, daß statt der Worte „vor Inkrafttreten des Gesetzes“ die Worte „vor Inkrafttreten des Statuts“ gesetzt werden. Sie sagt, sie ist deshalb damit einverstanden, weil „die grundsätzlichen Bedenken, die gegen die Heranziehung eines in der Vergangenheit liegenden Wertzuwachses erhoben worden sind, gegen den neuen Vorschlag sich nicht erheben lassen. Denn nach diesem Vorschlage regelt das Gesetz nur zukünftige Verhältnisse.“ Es soll also das grundsätzliche Bedenken, welches die Mehrheit des Landtags in der ersten Lesung abgehalten hat, der Zurückdatierung zuzustimmen, beseitigt werden dadurch, daß man statt der Worte „des Gesetzes“ die Worte „des Statuts“ setzt. M. H.! Es ist mir doch zweifelhaft geworden, ob diese Beweisführung wohl richtig ist. „Das Gesetz regelt zukünftige Verhältnisse,“ sagt der Bericht. Ja, das Gesetz gibt ja nur die Möglichkeit, ein Statut zu errichten. Die Regelung der Verhältnisse findet aber erst durch das Statut statt. Das Gesetz wird also für die einzelnen Gemeinden erst wirksam mit dem Inkrafttreten des Statuts. Es tritt also für die Gemeinde erst mit der Genehmigung des Statuts in Kraft. Gibt man nun dem Statut die Möglichkeit, bis fünf oder zehn Jahre zurückzugehen, so werden nicht nur zukünftige Verhältnisse geregelt, sondern man zieht einen Wertzuwachs aus der Vergangenheit heran. Richtig wäre die Beweisführung, wenn allgemein durch Landesgesetz eine Steuer eingeführt würde und meinetwegen bestimmt würde: „Die Steuer setzt erst fünf Jahre nach dem Erlaß des Gesetzes ein.“ Mir scheint immerhin nicht voll zuzutreffen, was der Bericht sagt. Gänzlich beseitigt sind die prinzipiellen Bedenken, die entgegenstehen, nicht.

Ich kann Sie nur bitten, vorsichtig zu sein und dem Antrage der Minderheit zuzustimmen. Die große praktische Bedeutung, die es augenblicklich für die Gemeinde Heppens haben kann, wenn fünf Jahre vor Erlaß des Gesetzes zurückdatiert wird, die dürfen nach meiner Ansicht nicht den Ausschlag geben, abzugehen von schweren grundsätzlichen Bedenken.

**Präsident:** Herr Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes hat das Wort.

Oberregierungsrat **Calmeyer-Schmedes:** M. H.! Die Staatsregierung muß den Antrag Schulz und den Eventualantrag ganz entschieden unterstützen. Diese beiden Anträge haben nicht nur Bedeutung für die Gemeinde Heppens, sondern auch für alle andern Gemeinden, die überhaupt daran denken können, eine Wertzuwachssteuer einzuführen, (Sehr richtig!) insbesondere auch für Bant, Nordenham, Mens und Blexen. Auch da sind die Werte in der letzten Zeit ganz erheblich in die Höhe gegangen und es ist sehr fraglich, ob in absehbarer Zeit eine weitere erhebliche Wertsteigerung eintreten wird. Es ist zunächst vielleicht ein Rückgang zu befürchten und erst, wenn der

Rückgang vorüber ist und wieder eine Steigerung eintritt, dann erst würde die Wertzuwachssteuer dort einen Ertrag bringen können. Die Bedenken, die gegen die Anträge geäußert sind, soweit sie rechtlicher Natur sind, können nach meiner Ansicht wirklich nicht in Betracht kommen. Ich erinnere einmal daran, daß schon bei Beratung des Kommunalabgabengesetzes in Preußen im Jahre 1893 die Preussische Regierung durchaus keine Bedenken getragen hat, den Gemeinden völlig freie Hand zu lassen bezüglich des Rückgriffs auf den Wertzuwachs, der bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten ist, und daß nachher die preussischen Städte, die von der Befugnis Gebrauch gemacht haben, sämtlich zurückgegriffen haben und zwar zum großen Teil ganz erheblich weit. Nur die Stadt Köln hat sich auf die Besteuerung des nach dem Erlaß der Steuerordnung eingetretenen Wertzuwachses beschränkt. Dann hat man im Jahre 1906, als das Kreis- und Provinzialabgabengesetz in Preußen beraten ist, keine Bedenken getragen, auch den Kreisen völlig freie Hand zu lassen. Also rechtliche Bedenken können nicht in Betracht kommen. Es kann nur die Frage sein, ob man es für unbillig hält, einen Wertzuwachs zu besteuern, der vor Inkrafttreten des Gesetzes entstanden ist. Auch diese Frage muß man verneinen. Wenigstens liegt in der Besteuerung kein größeres Unrecht, als in der Auferlegung einer jeden neuen Steuer auf den Grundbesitz. Wenn eine Grundstücksumsatzsteuer neu eingeführt wird, wie das in verschiedenen Staaten geschehen ist, von 3, 4 oder 5 Prozent, dann wird dadurch ebenfalls der Wert des Grundstücks in gewisser Weise entwertet, indem der Wert, den ein Grundbesitz zur Zeit hat, zum Teil vom Staate in Anspruch genommen wird. Ebenso bei der Einführung einer neuen Erbschaftsteuer. Bei dieser Steuer hat aber noch niemand Bedenken getragen, Erbschaften auch dann mit der Steuer zu belegen, wenn die Vermögen bereits vor dem Gesetze entstanden sind. Die Staatsregierung muß auf die Annahme dieser Anträge solchen Wert legen, daß ich dem Landtage anheimgeben möchte, zu beschließen, daß für den Fall, daß die Staatsregierung die Aenderungen, die an dem Gesetze vom Landtage vorgenommen sind, für unannehmbar halten sollte, die Staatsregierung ermächtigt wird, dies Gesetz auch zu publizieren unter Streichung der Bestimmungen über die Wertzuwachssteuer. Es muß in Frage kommen, ob die Staatsregierung nicht recht tut, dann die Vorlage zum Teil fallen zu lassen und zu versuchen, mit einem späteren Landtage ein besseres Gesetz zu vereinbaren. (Sehr richtig!) Sie würde das aber ganz außerordentlich bedauern, im Interesse der Gemeinden, die durch die direkten Steuern überaus schwer belastet sind.

**Präsident:** Ich muß dem Herrn Regierungsbevollmächtigten dann allerdings die Bitte aussprechen, einen förmlichen Antrag an den Landtag bringen zu wollen. Wir befinden uns heute in der zweiten Lesung und ich muß mir die Zustimmung des Landtages erbitten, ob überhaupt diese Behandlung zugelassen werden soll.

Herr Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes hat das Wort.

Oberregierungsrat **Calmeyer-Schmedes:** Ich glaube nicht, daß das ein Antrag zu dem Gesetze selbst wäre. Es würde das nur eine Bitte um eine Ermächtigung an den Landtag sein, um zu verhüten, daß das ganze Gesetz scheitert.

**Präsident:** Ich darf annehmen, daß dies Ersuchen der Regierung ein Eventualersuchen ist, also nach der Abstimmung über das ganze Gesetz erst zur Abstimmung zu bringen ist. Herr Abg. Koch hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Koch:** Ich möchte anheimgeben, vorläufig die Anträge im Bericht zur Abstimmung zu bringen. Vorläufig hegen wir noch die gute Zuversicht, daß unsere Anträge angenommen werden.

**Präsident:** Der Landtag ist mit dieser Behandlung einverstanden. Ich komme auf die Anregung des Regierungskommissars erst nach der Beschlussfassung über die Anträge 6 und 7 zurück. Das Wort hat Herr Abg. Hug.

Abg. **Hug:** Mein Freund Schulz, der Antragsteller, ist durch einen Todesfall in seiner Familie abwesend, und werde ich an seiner Stelle ein paar Worte zu seinem Antrage sagen. Ich kann mich darüber um so kürzer fassen, als meine Vorredner Herr Koch und der Herr Regierungsvertreter wirksam für den Antrag gesprochen haben. M. G.! Das, was hier verlangt wird in dem Antrag, ist das Mindeste, was wir verlangen müssen, um das Gesetz jetzt schon anwenden zu können. Wir verlangen kein Gesetz nur für die Gemeinde Heppens und die Gemeinde Bant, sondern wir verlangen ein Gesetz, von dem wir die feste Gewißheit haben, daß es im ganzen Lande angewandt werden kann, wo die Verhältnisse dazu angetan sind. Die grundsätzlichen Bedenken des Abg. Tanzen sind, meine ich, in der heutigen Zeit nicht mehr aufrecht zu erhalten. Sie sind schon vielfach durch die Gesetzgebung durchbrochen, und wenn wir die Entwicklung des Eigentums betrachten, so kann sein Standpunkt der Rechtsbegriffe über das Eigentum nicht mehr aufrecht erhalten werden. Je komplizierter unser Wirtschaftsleben und die Eigentumsverhältnisse werden, desto weniger kann er aufrecht erhalten werden. Es hat auch der Besitzer von Grund und Boden, wenn derselbe durch Arbeit anderer an Wert gewinnt, kein ausschließliches Recht auf den Wertzuwachs. Er hat doch kein Anrecht auf den Wertzuwachs, der ihm durch Einrichtungen der Gemeinden, durch gesellschaftliche Arbeit zugeflossen ist. Die Grundsätze des Herr Tanzen sind konservativ und reaktionär, nicht liberal. Die andern Bedenken, die Herr Abg. Tanzen gegen den Antrag und gegen die Zurückdatierung der Heranziehung des Wertzuwachses, der vor der Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes erzielt worden ist, überhaupt hat, fallen eigentlich alle zusammen, wenn man sich die praktische Anwendung betrachtet. Gerade in den ländlichen Gemeinden hat nach unserer Gemeindeordnung der Grundbesitz in der Gemeindevertretung die Mehrheit, ist also ausschlaggebend. Da ist doch garnicht anzunehmen, daß der Gemeinderat in den Landgemeinden ein Statut beschließt und darin Bestimmungen aufnimmt, welche diese Mängel und Nachteile im Gefolge haben werden, wie Herr Tanzen sie befürchtet. Und in Industriebezirken ist die Vordatierung



notwendig. M. H.! Ich kann Ihnen versichern, den Bauspekulanten und den sogenannten Hausagrariern, d. h. den Leuten, denen die Selbstsucht so in Fleisch und Blut übergegangen ist, daß sie nicht das geringste Pflichtgefühl gegen die Allgemeinheit haben, denen allerdings würde das Gesetz passen, nach den Wünschen des Herrn Tanzen, außerordentlich passen, aber allen andern nicht. Herr Abg. Koch hat schon aus Heppens Beispiele angeführt. Ich könnte diese noch vermehren, aber ich will in Bausch und Bogen sagen, in den letzten 10 Jahren sind in der Bodenspekulation ganz außerordentliche Umsätze gemacht worden. Es ist im Durchschnitt, auch in Bant, der Preis des Grund und Bodens von 25 Pfg. u. 30 Pfg. pro Quadratmeter auf durchschnittlich 20 M. hinaufgeschritten worden. Jetzt haben wir zwar eine niedergehende Konjunktur. Diese wird in den nächsten Jahren in eine steigende umschlagen, wir bekommen eine Steigerung, dann werden diese Bodenspekulanten ihren Grund und Boden umsetzen und werden dann ganz außerordentliche Gewinne erzielen. Genau so ist es mit den Bauspekulanten, welche ganze Straßenzüge von Häusern haben hinstellen lassen, und dann durch mehr oder weniger reinliche Manipulationen für verhältnismäßig ganz geringes Geld in ihren Besitz gebracht haben. Diese werden dann später ihren Grundbesitz mit ganz außerordentlichen Gewinnen umsetzen. Heute hat die Allgemeinheit die üblen Folgen jener ungeheuerlichen Bauspekulationen zu tragen, und nachher soll sie an dem Gewinn nicht partizipieren. Wenn der Gesetzesentwurf so angenommen wird, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, dann hat das Gesetz für unseren Bezirk in absehbarer Zeit absolut keinen Nutzen. Wenn sie aber diese Verbesserungsanträge annehmen, dann ist nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Nutzen möglich. Die hohen Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Grund- und Gebäudesteuer rühren daher, daß die Allgemeinheit vornehmlich für die Bewertung des Grundbesitzes ganz außerordentliche Ausgaben gemacht hat. In Einzelheiten will ich mich nicht ergehen; aber wenn sie das für Recht ansehen, was Herr Tanzen für Recht hält, will ich Ihnen das Gegenteil zeigen. Da sind z. B. 246 Wohnhäuser der Kaiserlichen Werft in Bant, darin wohnen 500 Familien. Diese 500 Familien sind mit allem versorgt durch die Werft. Entwässerung, Straßen sind von der Werft gebaut. Diese haben zu allen den Dingen des anderen Gebietes beizutragen, wovon wohl die privaten Grundbesitzer, nicht aber sie Nutzen haben, z. B. für die Straßen, für die Abfuhr von Müll und Fäkalien. Diese so bald wie möglich zu entlasten, hier Gerechtigkeit herbeizuführen gibt es kein anderes Mittel, als die Annahme des Antrages Schulz.

**Präsident:** Herr Abg. Falz hat das Wort.

Abg. **Falz:** M. H.! Nach den ausgezeichneten Ausführungen, die wir gehört haben, sowohl vom Regierungstische aus, wie von Befürwortern des Mehrheitsantrages, kann ich es mir sparen, noch näher darauf einzugehen. Ich kann den prinzipiellen Erörterungen, daß die Rückdatierung der Steuer einen Eingriff auf das Vermögen bedeutet, nicht folgen und praktisch muß ich mir sagen, daß das, was allenthalben in Deutschland Rechtens ist, in Oldenburg nicht Unrecht sein wird. Wenn vorhin die Ansicht aus-

gesprochen ist, daß ein Gelegenheitsgesetz für Heppens, Bant u. gemacht werden soll, so muß ich dem widersprechen und sagen, daß unsere Verhältnisse in Birkenfeld zum Teil genau dieselben sind wie hier in Oldenburg. Wenn hier geredet wird von Profiten von 2000 bis 3000 %, so kommen auch dort Wertsteigerungen bis zu 1000 % vor, und solche zwischen 500 und 1000 % sind häufig. M. H.! Ich habe schon das letzte mal darauf hingewiesen, daß es gerade die Einkommensteuer ist, die durch die Kommunalausgaben besonders herangezogen und belastet wird. Wenn ich auf die Verhältnisse in unserem Industriebezirk Idar und Oberstein zurückgreife, so komme ich zu dem Schlusse, daß es infolge eines schlechten Geschäftsganges in den nächsten Jahren wohl möglich sein könnte, daß die Einkommensteuer zurückgehen wird. Wenn aber auf der anderen Seite der Versuch gemacht werden sollte, die sozialen Ausgaben der Kommunen zu beschränken, so glaube ich, daß das vollständig ausgeschlossen sein würde. Das Geld muß herbeigeschafft werden und da tatsächlich die Allgemeinheit durch ihre Leistungen und Anlagen dafür gesorgt hat, daß der Grundbesitz an Wert gewonnen hat und daß einzelne Besitzer ohne ihr Zutun große Gewinne eingeheimst haben, so sehe ich wirklich nicht ein, weshalb man diese nicht mit einer Steuer auf den unverdienten Wertzuwachs belasten soll und diese Steuer nicht zurückbeziehen soll auf 5 Jahre. Das ist das Mindeste, was ich als erwünscht betrachte. Ich habe schon vorhin betont, daß, wenn das Gesetz so durchgeht, wie es aus der ersten Lesung herausgekommen ist, ich persönlich kein großes Interesse mehr an dem Zustandekommen des Gesetzes habe (sehr richtig!) und aus diesem Gesichtspunkte heraus ist mir die Äußerung vom Regierungstische recht angenehm gewesen. Ich hoffe daher, daß uns wenigstens diese Konzession gemacht und die Rückbeziehung auf 5 Jahre von der Mehrheit des Landtages angenommen werden wird.

**Präsident:** Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** Ich habe in der ersten Lesung meinen damals gestellten Antrag zurückgezogen und zwar bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß eine Bemessung des Wertzuwachs, die schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ihren Anfang nimmt, doch wohl nicht vereinbar ist mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Viel sympathischer ist mir der Eventualantrag des Abg. Koch. Denn wenn erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes der Wertzuwachs berechnet werden darf, und später durch Statut gesagt werden kann, jetzt können wir bis zu dem Datum, nach Erlaß des Gesetzes, welchen das Gesetz gestattet, zurückgreifen, so kann Jeder dies mit in Betracht nehmen. Ich möchte bitten, den Antrag Schulz abzulehnen.

**Präsident:** Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. **Müller:** M. H.! Ich möchte nur ganz kurz meinen Standpunkt darlegen, weil ich voriges mal nicht hier gewesen bin. Ich war verhindert. Ich kann dem Gesetz nicht zustimmen, wenn es rückwirkende Kraft erhalten soll. Ich halte das für vollkommen ungerecht. Denn ich sehe den Fall: Zwei benachbarte Grundstücke stehen zum Ver-

kauf. Der eine Besitzer verkauft es rechtzeitig vor Inkrafttreten des Gesetzes; er bekommt denselben Preis wie sein Nachbar und bezahlt keine Steuer. Der andere ist nicht in der Lage, sein Grundstück zu verkaufen und verkauft es erst später, der soll vielleicht 25% Steuer bezahlen. Ich halte das für vollkommen ungerecht. Den Antrag Koch halte ich für überflüssig, denn ich glaube, daß diejenigen Gemeinden, die den Verdacht haben, daß in ihrer Gemeinde ein Wertzuwachs eintreten könnte, schon von selbst rechtzeitig dafür sorgen werden, daß sie ein Statut herausgeben.

**Präsident:** Herr Abg. Jungbluth hat das Wort.

**Abg. Jungbluth:** Nur einige wenige Worte zur Begründung meiner Abstimmung. Wenn Abg. Müller sagt, er könne dem Gesetze nicht zustimmen, wenn es 5 Jahre rückwirkende Kraft hat, so muß ich das Gegenteil sagen. Ich werde nur dann zustimmen, wenn es die rückwirkende Kraft hat. Wenn ich bedenke, daß dies Gesetz auch einmal auf das Fürstentum angewandt werden wird — das wird der Fall sein — dann würde z. B. meine Gemeinde wenig Nutzen davon haben, wenn erst dann der Wertzuwachs eintritt, wenn das Gesetz erlassen wird oder gar erst, wenn ein Statut erlassen wird. Dann bin ich überzeugt, daß Oberstein in den nächsten 10 Jahren wohl so gut wie nichts davon haben wird. Ich kann dem Antrage ohne rückwirkende Kraft nicht zustimmen.

**Präsident:** Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

**Abg. Tanzen:** M. H.! Es ist gelegentlich der Beratung im Ausschusse, ich weiß nicht, ob es hierbei oder bei einer anderen Gelegenheit war, das Wort gefallen, das Eigentum ist nicht mehr so unverleßlich, wie vor 50 Jahren (Heiterkeit!). M. H.! Die Tendenz liegt auch diesem Gesetzentwurfe zu Grunde und das ist auch der Grund, weshalb in anderen deutschen Städten die rückwirkende Kraft zugelassen worden ist. Die Minderheit des Ausschusses will eben diesen Gang nicht mitmachen. Wir halten es noch für richtig, daß die Unverleßlichkeit des Eigentums ungemindert aufrecht erhalten wird. Was die praktische Erwägung anlangt, so ist ja das klar. Erhält das Gesetz keine rückwirkende Kraft oder Zurückdatierung, dann wird die in Frage kommende Gemeinde anfangs etwas verlieren, später ist es ja ganz einerlei und deshalb ein grundlegendes Prinzip zu brechen, das halte ich für verfehlt. Ich verstehe aber nicht, wie die Regierung auf den Gedanken kommen kann, deshalb, weil keine 5 Jahre zurückgegriffen wird, nun möglicherweise 5 oder 10 Jahre warten zu wollen. Dann verliert sie ja gerade die Zeit, die sie jetzt durch die Zurückdatierung gewinnen will.

**Präsident:** Herr Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes hat das Wort.

Oberregierungsrat **Calmeyer-Schmedes:** Nur eben ein paar Worte zu dieser letzten Bemerkung. Die ist doch wohl nicht richtig. Wenn wir mit einem späteren Landtage ein Gesetz vereinbaren würden, wonach die Gemeinden weiter zurückgreifen können, dann kann man sehr viele Werte, die jetzt freigelassen werden, noch nachträglich fassen mit der Besteuerung (sehr richtig!). Das ist ja allerdings richtig,

daß inzwischen auch allerlei Steuer verloren gehen wird, dadurch, daß kein Gesetz besteht und der Grundstücksumsatz weiter geht. Aber ich meine, es ist doch mindestens sehr zweifelhaft, was das Richtigere sein würde, und die Staatsregierung wird die Sache in Erwägung ziehen müssen. Im übrigen möchte ich betonen, daß auch die Regierung natürlich an der Unverleßlichkeit des Eigentums unbedingt festhält, daß sie aber der Ansicht ist, ebenso wie die preussische Regierung, daß ein Eingriff in das Privateigentum keineswegs durch die Steuer erfolgt, ebenso wenig, wie durch jede andere Steuerauflegung.

**Präsident:** Das Wort ist nicht weiter verlangt.

Ich schließe die Beratung und gebe das Schlusswort dem Herrn Berichterstatter Abg. Koch.

**Abg. Koch:** M. H.! Weil ich Beispiele aus der Gemeinde Heppens angeführt habe, die besonders eklatant sind, hat der Abg. Tanzen gesagt, es handele sich um ein Ausnahmegesetz. Ich hätte aber auch Beispiele aus anderen Städten, z. B. Nordenham, Blexen, Oberstein, Idar und Schwartau anführen können. Sie haben von den Vertretern gehört, daß auch dort die Verhältnisse so liegen, daß die Grundbesitze in den letzten Jahren auch dort ganz außerordentlich im Preise gestiegen sind. Mehr, Herr Abg. Tanzen, kann ich Ihnen allerdings nicht nennen, weil wir damit so ziemlich die sämtlichen Gemeinden genannt haben, in denen die industrielle Entwicklung eingesetzt hat. Dafür, daß Oldenburg nicht größer ist, um noch mehr Orte aufzuweisen, können wir nicht. Jedenfalls ist das Gesetz bei uns ebensowenig ein Ausnahmegesetz, wie in Preußen, wo man es gleichfalls gemacht hat und wo es für eine große Anzahl von Orten Bedeutung hat.

Herr Abg. Tanzen hat nun den Begriff des unverleßlichen Eigentums in Erörterung gezogen. Ich betone nochmals, darum handelt es sich gar nicht. Es handelt sich nicht um eine Besteuerung des Eigentums, sondern um eine Besteuerung des Gewinns (sehr richtig!) und solche Gewinne besteuert man überall in der Welt dann, wenn sie tatsächlich gemacht werden, nicht, wenn jemand die Hoffnung hat, daß er später vielleicht einen Gewinn erzielen wird. Nach dem Standpunkte des Herrn Tanzen müßte man die Grundstücke jedes Jahr schätzen und sagen, in diesem Jahre ist das Grundstück soviel wertvoller geworden und wird zu soviel zur Steuer herangezogen. M. H.! Man besteuert die Gewinne, wenn sie gemacht werden. Ich habe Herrn Tanzen darauf hingewiesen, daß wir bei unserer Einkommensteuer genau dasselbe getan haben, daß auch da der Spekulationsgewinn aus Grundstücken zur Steuer herangezogen wird, sobald er gemacht wird. Also was Sie gegen das heutige Gesetz sagen, genau dasselbe könnten Sie gegen das Einkommensteuergesetz sagen, daß wir im vorigen Jahre gemacht haben. Sie haben sich damals nicht widersetzt. Ich meine, was damals dem Staate recht war, sollte jetzt den Gemeinden billig sein. Herr Tanzen ist auf diesen Punkt nicht eingegangen. Wenn Herr Abg. Müller sagt, daß dasjenige, was heute verkauft wird, unter Umständen steuerfrei bleibt, während dasjenige, was morgen verkauft wird, zur Steuer herangezogen wird, so muß ich darauf erwidern, daß ist ja bei jedem neuen Gesetz so.



Ueberall müssen sie einen Zeitabschnitt nehmen. Was vor diesem Zeitabschnitt liegt, bleibt frei und was hinter demselben liegt, wird herangezogen. Also das ist nichts Außergewöhnliches.

Also m. H., aus einem therotischen Moment, das sich durchaus widerlegen läßt, wollen Sie diese wichtige Maßregel scheitern lassen. Ich bitte besonders die Herren von dem Finanzausschusse, die sonst ein so wohlwollendes Auge für unsere staatlichen Finanzen haben (Heiterkeit), sich mit der Frage zu beschäftigen, ob es nicht ebenso wichtig im Staatsinteresse ist, die Gemeinden leistungsfähig zu erhalten. Und diejenigen Herren aus dem Finanzausschuß, die sich heute gegen dies Gesetz aussprechen, die werden vielleicht in den nächsten Jahren, wenn die Zuschüsse für Schulbauten in Bant und Heppens im Etat steigen, sich mit einer Schmerzensmiene sagen müssen, hätten wir damals dem Gesetzentwurfe zugestimmt, dann ständen die Gemeinden heute auf eigenen Füßen, und dem Oldenburger Staate wäre auch damit gedient.

**Präsident:** Herr Abg. Tansen hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abg. **Tansen:** Ich habe Heppens genannt, weil der Abg. Koch die ungeheure Belastung dieses Ortes als Grund für die Einführung der rückwirkenden Kraft genannt hat. Denselben Grund kann er für andere Gemeinden nicht anführen.

**Präsident:** Herr Abg. Koch hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abg. **Koch:** Der Abg. Hug hat dieselbe Belastung für die Gemeinde Bant herangezogen. Ich habe ausdrücklich Heppens nur als ein Beispiel hervorgehoben.

**Präsident:** Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den verbesserten Antrag 5 des Abg. Schulz annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Bitte zu zählen. (Abg. Falz: 16.) Der Antrag ist abgelehnt.

Abg. **Koch:** Ich bitte um die Gegenprobe.

**Präsident:** Dann bitte ich zur Vornahme der Gegenprobe die Herren, die den Antrag ablehnen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Bitte zu zählen. (Abg. Falz: 20.) Der Antrag ist abgelehnt.

Es folgt nunmehr der Eventualantrag, nach dem der Antrag Schulz abgelehnt ist und zwar ist für diesen Fall vom Abg. Koch der Eventualantrag gestellt:

„Im sechsten Satze des Absatzes 2 der Ziffer 2 werden die Worte „des Statutes“ durch die Worte „des Gesetzes“ ersetzt.“

Dieser Antrag ist verbessert durch den Antrag 6 des Ausschusses, welcher lautet:

„Annahme des Antrages des Abg. Koch zu Satz 6 Absatz 2 Ziffer 2 in folgender Fassung:

Im sechsten Satze des Absatzes 2 der Ziffer 2 werden die Worte „vor dem Erlasse des Statuts“ durch die Worte „vor dem Inkrafttreten des Ge-

setzes und mehr als 10 Jahre vor dem Inkrafttreten des Statutes“ ersetzt.

Zu diesem Antrage 6 und zu dem Antrage des Abg. Koch ist dann der Antrag 7 gestellt, welcher lautet:

„Ablehnung des Antrages des Abg. Koch zu Satz 6 des Absatzes 2 der Ziffer 2, 3 und 4.“

Und ich muß ergänzend hinzufügen: „und Antrag 6 der Ausschlußmehrheit.“ Der Antrag 7 wird sich auf Antrag 6 der Ausschlußmehrheit mit beziehen sollen. Ich eröffne nunmehr die Beratung über den Antrag 6 und 7 des Ausschusses und den Antrag des Abg. Koch und gebe das Wort dem Berichterstatter, Herrn Abg. Koch.

Abg. **Koch:** Nachdem der Antrag des Abg. Schulz gefallen ist, ist denjenigen Gemeinden, in denen ein erheblicher Wertzuwachs der Grundstücke vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist, bezüglich dieses Wertzuwachses nicht zu helfen. Das steht fest. Die Frage scheidet leider nun aus der Erörterung aus. Wenn Sie aber nunmehr dem Antrage, den ich hier gestellt habe und den der Ausschuß verbessert hat, nicht zustimmen, so hat nach meiner Ansicht und auch aus der Ueberlegung der ganzen Sachlage heraus das Gesetz auch für die Zukunft einen ungemein zweifelhaften Wert. Ich konstatiere zunächst, daß die grundsätzlichen Bedenken, die erhoben worden sind, gegen den Antrag des Abg. Schulz unter keinen Umständen gegen meinen Eventualantrag stichhaltig sein können. Denn daß ein Gesetz zukünftige Verhältnisse regelt in der Weise, wie es dem Gesetzgeber richtig erscheint, ist nichts ungewöhnliches. Wenn dann später Gemeinden ein Statut machen, so ist es klar, daß jeder in der Gemeinde schon von vornherein mit der Möglichkeit gerechnet hat, daß auf Grund des rechtskräftigen Gesetzes die Gemeinde ein Statut machen werde. Es kann sich also niemand darüber beklagen, wenn sein Grundstück nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Steuer herangezogen wird. Es läßt sich also kein grundsätzliches Bedenken mehr erheben. Praktisch aber liegt die Sache so, daß wir mit einem Gesetzentwurfe, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, fast nirgends etwas anfangen können. Wie würde die Sache wohl weiter gehen, wenn es auf das Inkrafttreten des Statutes ankommt? Dann würde die Staatsregierung sich wahrscheinlich veranlaßt sehen, in irgend einer Form die Gemeinden darauf aufmerksam zu machen, daß diese prüfen sollen, ob sie nicht eine Wertzuwachssteuer einführen wollen. Und dann wird mancher Gemeindevorstand sich auf den Standpunkt stellen, wir wollen ein derartiges Statut einführen, denn man kann nicht wissen, was kommt. Diesen Gemeinden wird dann geholfen sein. Es entsteht aber bei ihnen die Unannehmlichkeit, daß sie bereits ein Statut handhaben müssen, obwohl noch gar keine industrielle Entwicklung da ist, das Statut also noch gar keinen Zweck hat. Das ist nicht erwünscht. Die Steuer wird ganz geringe Erträge liefern. Sie wird beinahe zwecklos sein und eine unnötige Geschäftsbelastung bedeuten. Wie man mir gestern gesagt hat, würden diese Gemeinden sich vielleicht auf den Standpunkt stellen, wir führen die Steuer zwar ein, aber da sie nicht viel Zweck hat, handhaben wir die Steuer nicht. Das geht

natürlich nicht. Wenn eine Gemeinde das Statut einführt, muß sie es auch handhaben und wenn nur jährlich etwa 50 bis 60 *M* Steuern herauskommen. Nun, den Gemeinden ist im allgemeinen wenigstens geholfen, die von vornherein das Statut einführen. Die meisten aber werden sich auf den berechtigten Standpunkt stellen, bei uns ist die industrielle Entwicklung noch nicht vorgeschritten, wir machen ein solches Statut noch nicht. Dann tritt bei einer solchen Gemeinde ganz plötzlich eine industrielle Entwicklung ein — wie dies z. B. in Blexen der Fall war — es wird irgend eine Werft dort errichtet, es wird ein Fabrikunternehmen gegründet, es wird Bergbau plötzlich dort getrieben, weil Kalifunde gemacht worden sind, was jetzt ja in den Gemütern spukt. Ja, meine Herren, in dem Augenblicke, wo solche Funde gemacht werden, wo eine solche Anlage geschaffen wird, ist das Statut noch nicht da. Dann wird vielleicht die Gemeinde sich damit beschäftigen, ein Statut zu machen. Aber die meisten Gemeinden werden mit Recht sehr bedachtsam vorgehen, wie sie es hier im allgemeinen gegen solche Neuerungen sind. Es wird die Gemeinde nun auch nicht Hals über Kopf ein Statut machen, sondern sie wird abwarten, und wenn man dann gewartet hat und man hat das Statut endlich glücklich gemacht, dann ist es in der Regel zu spät. Das Wichtigste ist ja gerade, daß man jeglichen Wertzuwachs faßt, der über die landwirtschaftliche Benutzung hinausgeht. Wenn aber erst ein Statut gemacht werden muß, dann ist der erste und jäheste Wertzuwachs längst erzielt, dann haben die Grundstückspekulanten das Land in die Hand bekommen und haben es bereits weiter gegeben, und es folgt allmählich eine ruhige Entwicklung des Wertzuwachses. Den kleineren und allmählicheren Wertzuwachs, der nun eintritt, den besteuert man dann. *M. H.!* Das ist unpraktisch und unzweckmäßig, das ist ein Weg, den wir nicht wandeln können, wenn wir nicht der ganzen Sache die Spitze abbrechen wollen. Wenn Sie den Standpunkt einnehmen, daß es nicht wünschenswert ist, daß vielleicht noch nach 20 oder 30 Jahren ein Statut gemacht wird, das den Wertzuwachs vom Inkrafttreten des Gesetzes an heranzieht, dann können Sie in Gottes Namen auch den Verbesserungsantrag annehmen und hinzufügen, daß der Wertzuwachs nicht mehr als 10 Jahre vor dem Inkrafttreten des Statutes liegen darf. Dann *m. H.* haben Sie grundsätzlich den Standpunkt gewahrt, daß das Inkrafttreten des Gesetzes entscheidet und haben aus praktischen Erwägungen verboten, auf einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren hinter das Statut zurückzugehen. Sie haben dann für die zukünftigen Verhältnisse ein brauchbares Gesetz. Von einem Ausnahmegesetz wird man da nicht mehr reden können, sondern es kommt allen Gemeinden das Gesetz gleichmäßig zu gute. Aber Sie vermeiden, daß dieser unter allen Umständen bedauerliche Schaden, der den Gemeinden Bant, Heppens, Neuende, Oberstein und Schwartau durch den heute lediglich aus grundsätzlichen Bedenken gefaßten Beschluß erwächst, später auch in anderen Gemeinden erwächst. Wenn Sie dagegen meinen Antrag oder den Verbesserungsantrag des Ausschusses ablehnen, dann wird es den Gemeinden in Zukunft wieder ähnlich gehen, wie den jetzt geschädigten Gemeinden, dann werden sie wiederum, wenn sie glücklich

ihr Statut gemacht haben und um sich sehen, um den Wertzuwachs einzustreichen, mit Verwunderung erkennen, daß sie mal wieder zu spät gekommen sind.

**Präsident:** Herr Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes hat das Wort.

Oberregierungsrat **Calmeyer-Schmedes:** *M. H.!* Nachdem Sie den Antrag 5 abgelehnt haben, bitte ich dringend, den Antrag 6 anzunehmen. Tun Sie das nicht, wird auch dieser Antrag abgelehnt, so machen Sie es den Gemeinden für alle Zeit unmöglich, zurückzugreifen auf den Wertzuwachs, der vorher entstanden ist. Ich glaube doch, die Ansichten, die heute vorherrschend zu sein scheinen, können sich noch ändern und ähnlich werden, wie sie in Preußen sind, und deshalb wäre es doch meiner Meinung nach unrichtig, jetzt ganz fest zu legen, daß niemals zurückgegriffen werden darf. Ohne Bedeutung scheint mir das durchaus nicht zu sein. Denn ich glaube auch, es wird so gehen, wie Herr Abg. Koch es dargestellt hat. Zunächst wird manche Gemeinde sich sagen, der Wertzuwachs, der eintritt, ist ja noch ein so geringer, daß es sich nicht lohnt, die Steuer einzuführen, und man wird den Eigentümern den entstandenen Gewinn gern gönnen. So geht das jahrelang hin, bis dann mit einemmale ein plötzlicher Aufschwung eintritt und die Werte in ungeahnter Weise wachsen. Dann ist es aber zu spät. Wenn dann nicht zurückgegriffen werden kann, dann geht den Gemeinden sehr viel verloren und es kann dahin kommen, daß dann gar nichts aus der Steuer wird, weil eben die Zeit verpaßt ist. Also ohne Wert ist die Bestimmung ganz gewiß nicht. Die Bedenken, die gegen den vorigen Antrag geltend gemacht sind, müssen hier doch wegfallen. Man kann doch sagen, alle Grundeigentümer müssen von jetzt ab damit rechnen, daß demnächst eine Wertzuwachssteuer eingeführt wird. Wenn sie das tun, und es wird nachher tatsächlich eine Steuer eingeführt, so können sie doch unmöglich sagen, daß ihnen ein Teil ihres Eigentums konfisziert werde und ihnen Unrecht geschehe.

**Präsident:** Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Der Herr Regierungsvertreter hat gesagt, daß die grundsätzlichen Bedenken nun doch ganz wegfallen müßten, weil nach diesem Antrage vor Erlass des Gesetzes nicht zurückgegriffen werden solle. Ich habe schon ausgeführt, daß die grundsätzlichen Bedenken bei mir nicht ganz geschwunden sind. Es bleibt doch ähnlich. Das Gesetz tritt für die einzelne Gemeinde erst in Kraft mit dem Erlass des Statutes, und wenn dann die Zurückdatierung ermöglicht wird, dann kommt das praktisch auf ähnliches hinaus. Theoretisch ist ja ein Unterschied da. Aber das Zurückdatieren selbst, mag es durch Statut oder Gesetz geschehen, ich glaube, es führt nicht zum Guten. Praktisch hat es vorläufig nichts zu bedeuten. Es kann nur dazu führen, daß die jetzt in Frage kommenden Gemeinden 14 Tage oder drei Wochen später in den Besitz des Statutes kommen, da wird nicht viel daran gelegen sein. Und die übrigen, die jetzt noch kein großes Interesse daran haben, werden schon zur rechten Zeit aufpassen, wenn dies Interesse kommt. Ich glaube wirklich nicht, daß das praktisch einen großen Wert hat für die Gemeinden, die in



Zukunft vielleicht in die Lage kommen sollten, die werden schon aufpassen. Und wenn mal ein Statut zu viel gemacht wird, so halte ich das für gar keinen Schaden. Das Bedenken, was ich vorhin geäußert habe, daß Unfriede und Zwietracht in die Gemeinde hineingetragen werden, wenn plötzlich beschlossen wird, nun wollen wir zurückdatieren, ist aber durch die Ausführungen durchaus nicht beseitigt. Das erscheint als eine Maßnahme gegen Einzelne. Ich möchte deshalb darum bitten, von der Rückdatierung ein für allemal abzugehen. Praktischen Wert hat sie nicht.

**Präsident:** Herr Abg. Gerdes hat das Wort.

**Abg. Gerdes:** M. H.! Es wird denjenigen Herren, die gegen die Rückdatierung stimmen wollen, der Vorwurf gemacht, sie hätten kein Gefühl für die Bedürfnisse der Steuerzahler in Rüstingen. Weshalb haben diese Herren in Rüstingen nicht dafür gesorgt, daß der Gesetzentwurf nicht schon früher vorgelegt worden ist. (Zwischenruf: Gesetze machen die nicht. Heiterkeit!) Der Wertzuwachs hat doch schon seit 1856 bestanden. Was damals veräußert worden ist, sollen wir jetzt nachholen? Sie haben doch schon Tausende und Abertausende von Mark verloren, daß nicht schon zwanzig Jahre das Gesetz bestanden hat.

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Ich mache von meinem Rechte als Präsident Gebrauch und motiviere meine Abstimmung. Ich habe gegen den Antrag 5 gestimmt, werde dagegen für den Antrag 6 stimmen. Ich mache einen Unterschied, ein Gesetz mit rückwirkender Kraft zu schaffen oder eine gesetzliche Basis zu geben, auf Grund deren es den Kommunen gestattet ist, sich demnächst gesetzlich frei zu bewegen. Ich gebe das Schlusswort dem Berichterstatter.

Berichterstatter **Abg. Koch:** Herr Abg. Gerdes hat den Vorwurf erhoben, die Herren in Rüstingen hätten doch früher ein Gesetz machen sollen. Soweit sind wir ja nicht, daß die Herren in Rüstingen sich selbst Gesetze machen. (Zwischenruf des Abg. Hug: Leider.) Die Gesetze werden im Landtage gemacht. Die Gemeinden haben schon vor 6 Jahren sich bemüht, ein derartiges Gesetz zu bekommen. Also man kann nicht sagen, daß die Gemeinden etwas verfehlen haben.

Herr Abg. Tanzen hat nach meiner Ansicht theoretische Bedenken durchschlagender Art gegen meinen Antrag nicht mehr hervorheben können. Die Situation ist von Herrn Abg. Schröder durchaus klargelegt worden. Was aber Herr Tanzen gesagt hat über Unfriede und Zwietracht, die in der Gemeinde entstehen würden, wenn man den Gemeinden die Rückdatierung gestattet: Ja Unfriede und Zwietracht gibt es in jeder Gemeinde, wenn derartige Interessengegensätze aufeinanderprallen. Wenn die Grundstückspekulanten und die andern Gemeindeglieder sich gegenüberstehen wie bei Einführung einer Wertzuwachssteuer, dann gibt es Unfrieden und Proteste, ob sie nun meinen Antrag annehmen oder nicht. Es ist sogar zu befürchten, daß diese Proteste noch lebhafter werden können, wenn ein Grundstückspekulant hoffen kann, daß er durch die Hinausschiebung des Inkrafttretens des Statutes mit seinem Gewinn noch durchschlüpfen kann. Und das ist vielleicht leichter der Fall,

wenn der Zeitpunkt des Statutes maßgebend ist, als wenn es nur auf das Inkrafttreten des Gesetzes ankommt.

**Präsident:** Wir kommen nunmehr zur Abstimmung und zwar lasse ich zunächst abstimmen über den Antrag 6. Wird der Antrag angenommen, so ist damit der Antrag Koch, der hier in verbesserter Form vorgebracht wird, erledigt und der Antrag 7 ist dann natürlich hinfällig. Ich nehme aber auch an, daß ich nicht über den Antrag Koch abstimmen zu lassen brauche, wenn der Antrag 6 abgelehnt ist. (Abg. Koch: Sehr richtig.) Der Landtag ist einverstanden. Dann bitte ich die Herren, die den Antrag 6, — der verlesen ist, — ich brauche ihn wohl nicht zu wiederholen — annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — (Abg. Falz: 19, angenommen.) Ich bitte um die Gegenprobe. Ich bitte die Herren, die den Antrag ablehnen wollen, sich zu erheben. (Abg. Falz: 18.) Der Antrag ist mit 19 gegen 18 Stimmen angenommen. Damit ist der Antrag Koch und der Antrag 7 erledigt.

Folgt nunmehr Antrag 8:

„Der Landtag wolle den Gesetzentwurf im Ganzen, in der sich aus den Beschlüssen der 1. Lesung und den Beschlüssen zu den Anträgen 1—7 ergebenden Fassung annehmen.“

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort. Wir stimmen sofort ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 8 annehmen wollen, sich zu erheben. Der Antrag 8 ist angenommen. Damit ist auch dieser Gegenstand erledigt.

Es folgt nunmehr der 10. Gegenstand der Tagesordnung:

**Bericht des Verwaltungsausschusses zur 2. Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum über die Vorbedingungen zur Aufstellung im höheren Forstschutzdienst:**

Der Ausschuss beantragt:

„Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe auch in 2. Lesung und im Ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

Da Anträge nicht gestellt sind, stimmen wir sofort ab und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der 11. Gegenstand der Tagesordnung:

**Bericht des Verwaltungsausschusses zur 2. Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betr. die Prüfung der Kandidaten des Bauwerks.**

Auch hier sind Anträge zur 2. Lesung nicht eingegangen.

Der Ausschuss beantragt:

„Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe auch in 2. Lesung und im Ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

Wir stimmen sofort ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen und damit das Gesetz im Ganzen.

Es folgt nunmehr der 12. Gegenstand der Tagesordnung:

**Bericht des Verwaltungsausschusses zur 2. Lesung über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Aenderung des Eberfördergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1888.**

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt. Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung und im Ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der 13. Gegenstand der Tagesordnung:

**Bericht des Verwaltungsausschusses zur 2. Lesung über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung des Artikels 21 Absatz 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer.**

Anträge zur 2. Lesung liegen nicht vor. Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er aus der 1. Lesung hervorgegangen ist, auch in 2. Lesung und im Ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Auch hier stimmen wir ab und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Der 14. Gegenstand der Tagesordnung ist:

**Bericht des Verwaltungsausschusses zur 2. Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Berechnung der den Wasserbauengenossenschaften zu erstattenden Grundsteuerbeträge.**

Anträge zur 2. Lesung liegen nicht vor. Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in 2. Lesung und im Ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der 15. Gegenstand der Tagesordnung:

**Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum zur Abänderung und Ergänzung der Gesetze vom 22. Januar 1879, 12. Januar 1888 und 11. März 1903, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser.**

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht eingegangen. Der Ausschuß beanteagt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, auch in zweiter Lesung und im Ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wir stimmen ab. Ich bitte die Herren hereinzukommen, es ist Feststellung des Abstimmungsverhältnisses beantragt. Dann bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses — es ist die Schlachthausvorlage — in zweiter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Bitte feststellen. (Abg. Fa lz: 25.) Der Antrag ist mit 25 Stimmen angenommen.

Es folgt der 16. Gegenstand der Tagesordnung:

**Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Bestrafung der gewerbmäßigen Bildung und Leitung von sogenannten Serien- und Prämienlosgeellschaften.**

Anträge zur zweiten Lesung liegen nicht vor. Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Entwurf auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die diesen Antrag und damit den Gesetzentwurf im Ganzen annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen und damit das ganze Gesetz.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Es sind mir soeben noch überreicht die Gesetzentwürfe, welche die Steuerreform für das Fürstentum Birkenfeld betreffen. Ich nehme an, daß der Landtag damit einverstanden ist, daß sie dem verstärkten Finanzausschusse überwiesen werden. Weiter habe ich nichts mitzuteilen. Ich schließe die Sitzung. Die nächste Sitzung wird bekannt gemacht.

(Schluß 12<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.)